

Fachhochschule Köln

Cologne University of Applied Sciences

Institut für Translation und Mehrsprachige Kommunikation

Bachelorarbeit

im Studiengang „Mehrsprachige Kommunikation“

Sprachpolitik auf regionaler Ebene im demokratischen
Spanien am Beispiel Kataloniens und des Baskenlandes

Eine landeswissenschaftliche Arbeit in deutscher Sprache

Erstprüfer: OStRin Nicola Rohrbach

Zweitprüfer: Prof. Dr. phil. Aina Torrent-Lentzen

Vorgelegt von:

Janina Fußhüller
aus Hennef (Sieg)

Matrikelnummer: 11057011

Köln, 28. Mai 2009

I. Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	- 1 -
2. Sprache als politischer Aspekt in Spanien	- 3 -
2.1. Kurzer Überblick über die Entwicklung der Sprachpolitik in Spanien seit dem 18. Jahrhundert	- 3 -
2.2. Aktuelle gesamtspanische Sprachpolitik: Gesetzliche Rahmenbedingungen für die regionale Sprachpolitik	- 5 -
3. Sprachpolitik in Katalonien in jüngster Vergangenheit und Gegenwart.....	- 7 -
3.1. Sprachliche Normalisierung in der Demokratie bis 1997: Das Autonomiestatut und die <i>Llei de Normalització Lingüística</i> von 1983.....	- 7 -
3.2. Reformbedarf: Die <i>Llei de Política Lingüística</i> von 1998	- 12 -
4. Sprachpolitik im spanischen Baskenland in jüngster Vergangenheit und Gegenwart.....	- 18 -
4.1. Die Grundlagen: Das Autonomiestatut und das Normalisierungsgesetz von 1982	- 19 -
4.2. Die genaueren Bestimmungen nach dem Normalisierungsgesetz von 1983 bis heute	- 23 -
5. Die umgekehrte Variante: Verfolgung des Kastilischen in Katalonien und der „Imperialismus Barcelonas“	- 29 -
6. Schlussbetrachtung	- 33 -
II. Literaturverzeichnis	- 36 -
III. Eidesstattliche Erklärung.....	- 46 -

1. Einleitung

Im Zeitalter der Globalisierung und der die Menschen so vieler verschiedener Nationalitäten weltweit vernetzenden Kommunikationstechnik stellt sich eine Frage immer wieder: In welcher Sprache soll die mittlerweile alltägliche internationale Kommunikation stattfinden? Bedingt durch die Zahl der Sprecher fällt die Entscheidung im globalen Rahmen meist auf eine der drei führenden Weltsprachen Englisch, Spanisch oder Chinesisch. Einem Großteil der Menschen kaum bewusst ist hingegen die Tatsache, dass die „Sprachenfrage“ oft schon auf einer viel niedrigeren Ebene als der globalen gestellt werden muss. Ein eindrucksvolles Beispiel hierfür ist das Königreich Spanien, auf dessen Territorium neben seiner offiziellen Amtssprache Kastilisch sechs weitere eigenständige Sprachen existieren, von denen drei in ihrer jeweiligen Autonomen Gemeinschaft ebenfalls offiziellen Status haben (Internetquelle 1). Der komplexe und zuweilen überaus konfliktreiche sprachpolitische Regelungsbedarf, der mit dem Nebeneinander von Staats- und Regionalsprache in Katalonien und dem Baskenland einhergeht, ist Thema der vorliegenden Arbeit.

Die Beschränkung auf gerade diese beiden Gemeinschaften erscheint sinnvoll, da auf diese Weise zum einen der vorgegebene Rahmen der Arbeit eingehalten werden konnte – bei einer zusätzlichen Einbeziehung Galiziens wäre man möglicherweise keiner der Gemeinschaften wirklich gerecht geworden – und zum anderen die in sprachpolitischer Hinsicht bedeutendsten Regionen behandelt werden: Katalonien, weil es auf diesem Gebiet eine „Führungsrolle“ (NOHLEN / HILDENBRAND 2005: 161) einnimmt, und das Baskenland, weil es trotz seiner besonders schwierigen Ausgangslage die Zahl seiner Sprecher innerhalb kurzer Zeit schon deutlich erhöhen konnte (ebd.: 161). Außerdem ist es interessant, Katalonien und das Baskenland auch einmal abseits der schon zur Genüge untersuchten Thematik der Unabhängigkeitsbestrebungen und des ETA-Terrors zu betrachten.

In der Führungsrolle Kataloniens liegt auch die leichte Gewichtung zugunsten dieser Autonomen Gemeinschaft begründet. Während zur katalanischen Sprachpolitik eine große Menge an Literatur verfügbar ist, haben zur baskischen bislang erst sehr viel weniger Experten ihre Beobachtungen und Analysen veröffentlicht. Somit musste die große Mehrheit der Informationen für die Kapitel zur baskischen Sprachpolitik unmittelbar den

entsprechenden spanischsprachigen Gesetzestexten der Gemeinschaft entnommen werden.

Nachdem zunächst ein kurzer Blick auf die Sprachpolitik im spanischen Staat in der Vergangenheit und auf Ebene der Zentralmacht geworfen wird, zeigt die vorliegende Arbeit im Anschluss auf, in welchen Bereichen Katalonien und das Baskenland die Stärkung bzw. Wiedereinführung ihrer Regionalsprachen jeweils am intensivsten gefördert und welche konkreten Maßnahmen sie zu diesem Zweck seit der Demokratisierung Spaniens ergriffen haben. In Anbetracht der Vielzahl dieser Maßnahmen kann jedoch kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden. Zudem werden die wichtigsten Kritikpunkte an der katalanischen Sprachpolitik dargelegt, um anhand deren extremer Züge beispielhaft auf die Probleme einer zuweilen zu entschlossenen regionalen sprachpolitischen Linie hinzudeuten. In der abschließenden Betrachtung wird außerdem unter Zuhilfenahme einiger Eckdaten grob die aktuelle Verbreitung beider Sprachen in ihren Gemeinschaften umrissen sowie eine kurze Bewertung der sprachpolitischen Strategien und ihrer Erfolge vorgenommen.

2. Sprache als politischer Aspekt in Spanien

Um die aktuelle Situation der in der vorliegenden Arbeit behandelten spanischen Regionalsprachen und die regionalen sprachpolitischen Maßnahmen in einen größeren Zusammenhang einzuordnen, ist es sinnvoll, im Vorfeld auf der einen Seite einen Blick in ihre Vergangenheit zu werfen sowie auf der anderen Seite auch kurz die gesamtspanische sprachpolitische Linie darzulegen.

2.1. Kurzer Überblick über die Entwicklung der Sprachpolitik in Spanien seit dem 18. Jahrhundert

Selbstverständlich spielen die spanischen Regionalsprachen Katalanisch und Baskisch und die Ergreifung sprachpolitischer Maßnahmen sowohl auf staatlicher als auch regionaler Ebene nicht erst seit der Umwandlung des Landes in eine Demokratie im Jahre 1978 eine Rolle. Spaniens Geschichte war schon lange vor dieser Zeit stets von kulturellem, sich insbesondere auf sprachlicher Ebene äußerndem Pluralismus gekennzeichnet, der jedoch lange Zeit geleugnet wurde (GIMBER 2003: 37). Konnten sich die Regionalsprachen im Laufe des Mittelalters noch ungehindert entwickeln (BRASELMANN / HINGER 1999: 282), begann zu Beginn des 18. Jhs. infolge des Spanischen Erbfolgekrieges eine Zeit der zentralistischen Politik. Die Bourbonen, die die Dynastie der Habsburger ablösten, verfolgten eine „konsequente Kastilianisierungspolitik“ (BOLLÉE / NEUMANN-HOLZSCHUH 2003: 132) und verankerten durch zahlreiche Sprachgesetze das Kastilische als „idioma nacional“ (ebd.: 132) im gesamten spanischen Königreich. So leitete bspw. das Dekret von Nueva Planta (1716), welches das Kastilische als offizielle Sprache in Katalonien einsetzte, die als *Decadència* bekannte Periode der Unterdrückung des Katalanischen ein. Des Weiteren wurden die Regionalsprachen zurückgedrängt, indem Kastilisch zur Sprache so bedeutender Bereiche wie Verwaltung, Justiz und Schulwesen erhoben wurde (BOLLÉE / NEUMANN-HOLZSCHUH 2003: 132f.).

Im 19. Jh. begann in Katalonien mit den aufkommenden regionalistischen Tendenzen und der *Renaixença* (ab 1833) die Wiederentdeckung der katalanischen Sprache und Literatur als Aufbegehren gegen die Dominanz des Kastilischen, womit der Niedergang des Katalanischen als Literatursprache aufgehalten wurde (ebd.: 134). Im Baskenland

konzentrierte sich der Regionalismus hingegen zunächst stärker auf die Betonung einer „ethnisch-rassische[n] Einzigartigkeit“ (BERNECKER 2006: 37) des baskischen Volkes sowie auf die Rückgewinnung der *Fueros*, der traditionellen Sonderrechte, und einer relativ weitgehenden Autonomie der Basken, die ihnen infolge der Karlistenkriege genommen worden waren. Bald wurde aber auch die baskische Sprache als kulturelles Symbol in die Bestrebungen einbezogen (NOHLEN / HILDENBRAND 2005: 160).

Zu Beginn des 20. Jhs. folgte für die Regionalsprachen eine – wenn auch kurze – Phase der Anerkennung. Die Verfassung der Zweiten Republik (1931-1939) verankerte zwar das Kastilische als offizielle Staatssprache, gestand jedoch den Regionalsprachen ebenfalls Rechte zu, wie bspw. das Recht der Katalanen und Basken auf Schulunterricht in der jeweils eigenen Sprache. Katalonien konnte 1932 sogar ein Autonomiestatut verabschieden, welches für die Region die Kooffizialität von Katalanisch und Kastilisch herstellte (BRUMME 1994: 75); dem Baskenland gelang dies aufgrund interner Differenzen nicht (BERNECKER 2002: 163).

Unter Franco wurden von 1939 an jedoch alle Errungenschaften aus der Zweiten Republik wieder abgeschafft. Die Katalanen und Basken, die im Bürgerkrieg gegen den späteren Diktator gekämpft hatten, wurden nun mit der systematischen Unterdrückung ihrer Regionalkulturen und -sprachen bestraft. Neben zahlreichen anderen Repressionsmaßnahmen wurde der öffentliche Gebrauch des Katalanischen und des Baskischen verboten und hart bestraft, katalanische und baskische Namen wurden hispanisiert (ARPAL u.a. 1982: 43, zit. n. BOCHMANN 1989: 147), Bücher verbrannt, die regionalsprachliche Presse verboten, die Autonome Universität in Barcelona geschlossen und Sprachpflegeinstitute wie z.B. das *Institut d'Estudis Catalans* aufgelöst. Hinzu kamen die von Franco verfolgte „gezielte Einwanderungspolitik Kastilischsprechender“ (KREMnitz 1979a: 17f., zit. n. GERGEN 2000: 21) sowie eine bewusste finanzielle Benachteiligung, was zusätzlich zur Untergrabung der Sprachen beitrug (BERNECKER 2004: 198; BERNECKER 2006: 180; BOCHMANN 1989: 147; GERGEN 2000: 21).

Eine Lockerung der repressiven Politik setzte in der Nachkriegszeit und besonders ab den 60er Jahren ein, als sich das franquistische Regime auch außenpolitisch zu öffnen begann; dies äußerte sich auch in sprachpolitischen Zugeständnissen (BOLLÉE / NEUMANN-HOLZSCHUH 2003: 141). So durften z.B. ab 1970 die Minderheitensprachen wieder teil-

weise im Unterricht verwendet werden¹ (EBERENZ 1992: 374, zit. n. BOLLÉE / NEUMANN-HOLZSCHUH 2003: 141), es gab wieder zweisprachiges Radio und Fernsehen (BOCHMANN 1989: 151, 177), und sowohl Katalanen als auch Basken konnten ihre eigene literarische und kulturelle Produktion wieder aufleben lassen (BOLLÉE / NEUMANN-HOLZSCHUH 2003: 141). Als Fazit lässt sich zur Lage der Regionalsprachen am Ende der Diktatur festhalten:

Weder im Baskenland noch in [...] Katalonien ist es gelungen, die Regionalsprachen wirklich zu verdrängen. [...] Die von der Diktatur erlassenen sprachpolitischen Maßnahmen hatten jedoch zur Folge, dass die Lese- und Schreibfertigkeit in den Minderheitensprachen im Vergleich zur Sprech- und Verstehensfertigkeit stark abnahm. (ebd.: 141)

Schritt für Schritt wurden dem Katalanischen und dem Baskischen also mehr Rechte zugestanden, bis mit der Verfassung von 1978 und der Umwandlung Spaniens in einen Autonomiestaat eine neue sprachpolitische Phase begann (BRASELMANN / HINGER 1999: 294).

2.2. Aktuelle gesamtspanische Sprachpolitik: Gesetzliche Rahmenbedingungen für die regionale Sprachpolitik

Der gesetzliche sprachpolitische Rahmen für den spanischen Staat ist durch Artikel 3 der Verfassung von 1978 vorgegeben:

1. Das Kastilische ist die offizielle spanische Staatssprache. Alle Spanier haben die Pflicht, sie zu kennen, und das Recht, sie zu gebrauchen.
2. Die anderen spanischen Sprachen werden in den betreffenden autonomen Gemeinschaften in Übereinstimmung mit deren Statut ebenfalls offiziell sein.
3. Der Reichtum der verschiedenen sprachlichen Ausdrucksformen Spaniens ist ein kulturelles Erbe, das besondere Achtung und besonderen Schutz genießen wird. (ESTEBAN 1987: 284, zit. n. BRUMME 1994: 76)

¹ Im Baskenland war jedoch schon einige Jahre zuvor im Umfeld des Bildungswesens als Reaktion auf die Öffnung des Regimes eine weitere Form des Widerstands entstanden: die zunächst nur am Rande der Legalität arbeitenden *Ikastolak*, ein von baskischen Eltern getragenes und finanziertes Schulsystem, das als alleinige Unterrichtssprache das Baskische verwendete. 1978 wurden die *Ikastolak* vollauf legalisiert (BOCHMANN 1989: 148).

Somit sind das Katalanische und das Baskische heute rechtlich anerkannte Sprachen, denen im Zuge der Umwandlung Spaniens in einen Autonomiestaat bestimmte Rechte und besonderer Schutz zugestanden wurden. Ebenso werden auch die anderen „linguistischen Varianten Spaniens“ (NOHLEN / HILDENBRAND 2005: 161) wie bspw. das asturische *bable* und das Aranesische als zu schützendes Kulturgut gewürdigt. Die genaueren Bestimmungen zum Status der Sprachen und der Sprachpolitik auf regionaler Ebene sind in den jeweiligen Autonomiestatuten und Sprachgesetzen der Gemeinschaften niedergelegt (BOLLÉE / NEUMANN-HOLZSCHUH 2003: 146).

Die Verfassung räumt den Autonomen Gemeinschaften grundsätzlich das Recht auf Selbstverwaltung ein, allerdings mit einer Kompetenzverteilung zwischen Staat und regionalen Regierungen (BERNECKER 2002: 201). Diese Aufteilung ist relativ flexibel; die sprachpolitisch relevanten Bereiche sind wie folgt geregelt: Die Förderung der Kultur und ggf. der eigenen Sprache steht den Autonomen Gemeinschaften zu. Das Erziehungswesen und die Kommunikationsmedien gehören zu den Bereichen, in welchen der Staat die Rahmengesetzgebung übernimmt, die Gemeinschaften aber das Recht zur konkreten Ausgestaltung haben. Zur Ausübung dieser beiden letzten Kompetenzen stellt der Staat den Gemeinschaften umfassende personelle und finanzielle Mittel zur Verfügung (NOHLEN / HILDENBRAND 2005: 286f.).

Trotz dieser auf den ersten Blick scheinbar herrschenden Gleichstellung der Regionalsprachen mit dem Kastilischen ist jedoch anzumerken, dass die Verfassung eine Hierarchie errichtet, in der die Regionalsprachen immer hinter dem Kastilischen zurückstehen werden, können sie doch weder im ganzen Staat offiziell noch alleinige Amtssprache in der jeweiligen Autonomen Gemeinschaft werden (KREMnitz 1993: 448, zit. n. BOLLÉE / NEUMANN-HOLZSCHUH 2003:145; BRUMME 1994: 76). In jedem Fall verbietet das Gesetz außerdem eine Föderation von Autonomen Gemeinschaften; ein Verbot, das eindeutig aus der Angst vor einer Teilung des Landes resultiert und eine für die Regionalsprachen oftmals günstigere Sprachpolitik bewusst verhindert (GERGEN 2000: 23). Des Weiteren ist die spanische Sprachpolitik z.B. gekennzeichnet durch eine Einschränkung der regionalen Möglichkeiten mittels finanziellen Drucks der Zentralregierung sowie eine Vielzahl an erfolgreichen Verfassungsklagen Madrids gegen Sprachenregelungen der Gemeinschaften; sie wird folglich von manchen Autoren als noch immer durchaus zentralistisch bezeichnet (ebd.: 26).

3. Sprachpolitik in Katalonien in jüngster Vergangenheit und Gegenwart

Katalonien ist die Region Spaniens, in der die autochthone Sprache schon immer den höchsten Stellenwert hatte. So ist es nicht verwunderlich, dass dort auch am intensivsten und am erfolgreichsten eine pro-regionalistische Sprachpolitik betrieben wird und Katalonien die Autonome Gemeinschaft ist, die bisher die umfassendsten reinen Sprachgesetze verabschiedet hat (NOHLEN / HILDENBRAND 2005: 161). Im Folgenden soll die sprachpolitische Entwicklung der Autonomen Gemeinschaft anhand der bedeutendsten Gesetze seit der Transition bis hin zum heutigen Stand aufgezeigt werden.

3.1. Sprachliche Normalisierung in der Demokratie bis 1997: Das Autonomiestatut und die *Llei de Normalització Lingüística* von 1983

Am 25. Oktober 1979 wurde Kataloniens Autonomiestatut per Referendum gebilligt (MARTINELL GIFRE 2004: 533). Zusammen mit der *Llei de Normalització Lingüística a Catalunya* (LNL) von 1983 und der *Llei de Política Lingüística* (LPL) von 1998 werden darin die sprachpolitischen Bestimmungen für die Autonome Gemeinschaft niedergelegt.

Das katalanische Autonomiestatut macht von der durch die spanische Verfassung eingeräumten Möglichkeit der Kooffizialität der Regionalsprache Gebrauch: Katalanisch ist in Katalonien Landes- (*llengua pròpia*) und Amtssprache (*llengua oficial*), letzteres gemeinsam mit Kastilisch (GERGEN 2000: 26). Außerdem verpflichtet sich die katalanische Regionalregierung (*Generalitat*), die Kenntnis beider Sprachen zu fördern, ihren normalen Gebrauch zu gewährleisten und die Bedingungen für eine völlige Gleichstellung hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Bürger Kataloniens zu schaffen (Internetquelle 1).

Das vier Jahre später verabschiedete sprachliche Normalisierungsgesetz setzte dann diese Vorgaben des Autonomiestatuts um und hatte zur Aufgabe, den Gebrauch und die Förderung des Katalanischen in verschiedenen Bereichen zu konkretisieren (GERGEN 2000: 22). Unter „Normalisierung“ versteht man hierbei das Bestreben, die verdrängte Regionalsprache wieder zu einem „in *allen* Kommunikationsbereichen [...] vollgültigen Verständigungsmedium“ zu machen (BIERBACH / REIXACH 1988: 1330, zit. n. KOPPELBERG 1993: 390) und somit die Präsenz gegenüber dem Kastilischen wieder zu verstärken

(NOHLEN / HILDENBRAND 2005: 161). Mit der Generaldirektion für Sprachpolitik der *Generalitat* wurde eigens eine Behörde geschaffen, die speziell für die Durchsetzung dieser Normalisierungspolitik zuständig ist (BOCHMANN 1989: 178).²

Als die drei Leitlinien der LNL können „der Gedanke der *normalització* und des ausgewogenen Gleichgewichts zwischen Katalanisch und Kastilisch sowie die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch die Generalitat“ (PARLAMENT DE CATALUNYA 1997: 4000f., zit. n. GERGEN 2008: 162) bezeichnet werden. Die Bereiche, in denen die Normalisierung am stärksten forciert wurde, waren Öffentlichkeit und Verwaltung, Bildungswesen und Massenmedien, denn diese Bereiche waren laut der Einleitung des Gesetzestextes am stärksten durch die fehlende Präsenz des Katalanischen gekennzeichnet (GERGEN 2000: 30; BOCHMANN 1989: 179; Internetquelle 3). So wurde bspw. neben dem mit dem Status der Amtssprache einhergehenden Recht der Bürger, sich in katalanischer Sprache an die Behörden und Ämter der Gemeinschaft zu wenden, das Katalanische außerdem als normale Verkehrssprache³ der Verwaltung der *Generalitat* und der ihr unterstehenden öffentlichen Körperschaften sowie der lokalen Verwaltung vorgeschrieben, selbstverständlich bei Aufrechterhaltung der Wahlfreiheit der Bürger.⁴ Damit einher geht die Verpflichtung, die entsprechenden Bedingungen für diese Wahlmöglichkeit zu schaffen: Alle Gesetze und Beschlüsse sind immer in beiden Amtssprachen auszufertigen, und die in öffentlichen Ämtern Beschäftigten müssen als Einstellungsvoraussetzung Katalanischkenntnisse vorweisen und werden durch spezielle Weiterbildungskurse in katalanischer Verwaltungssprache geschult (GERGEN 2000: 30; NOHLEN / HILDENBRAND 2005: 162; BOCHMANN 1989: 180; BOCHMANN 1993: 419). Des Weiteren bescheinigt Titel I der LNL allen Verwaltungsakten in katalanischer Sprache ausdrücklich Gültigkeit, ohne dass eine Über-

² In Zusammenhang mit Pflege, Verbreitung und Kodifizierung der Sprache ebenfalls zu nennen ist das bereits 1907 gegründete *Institut d'Estudis Catalans*, dessen philologische Abteilung seit 1991 offizielle *autoritat lingüística* für das Katalanische ist (GENERALITAT DE CATALUNYA 1998: 50f., zit. n. LEBSANFT: 124).

³ Hierzu zwei Beispiele:

Für das Stadtparlament von Barcelona wurde schon im Dekret vom 5.10.1983 verfügt, daß alle Schriftstücke, Dokumente, Belege und Mitteilungen, die an Privatpersonen gerichtet sind, katalanisch abgefaßt werden, gleich ob sie auf katalanisch oder spanisch angefordert wurden, und nur dann spanisch, wenn das ausdrücklich vermerkt ist. (BRUMME 1994: 82)

Obwohl im katalanischen Parlament beide Sprachen gebraucht werden können, wird in der Praxis ausschließlich Katalanisch gesprochen. (GERGEN 2000: 28)

⁴ Stets auf Kastilisch musste zunächst allerdings noch die Kommunikation mit den staatlichen Behörden erfolgen; dies wurde erst 1992 in einer staatlichen Norm geändert (Internetquelle 5).

setzung erforderlich ist. Dies gilt auch für den Bereich der Justizverwaltung; zur gültigen Sprache vor Gericht selbst konnte die LNL das Katalanische allerdings noch nicht erheben (Internetquelle 4; GERGEN 2000: 81ff.).

Hinsichtlich der gesamten Toponymie der Gemeinschaft (mit Ausnahme der des Aran-tals) bestimmt das Normalisierungsgesetz, dass die einzige offizielle Form die katalanische ist (Internetquelle 4); schon 1989 waren laut BOCHMANN (1989: 180) dank Kampagnen der *Generalitat* „viele Laden- und Straßenschilder, Werbungen u.ä. durch katalanische oder zweisprachige ersetzt worden.“

Als m. E. für eine langfristig erfolgreiche Normalisierung entscheidendster Bereich muss das Erziehungswesen angesehen werden. In Katalonien regelt die *Generalitat* – trotz der Richtlinienkompetenz Madrids – dieses *de facto* völlig eigenständig. Erklärtes Ziel der katalanischen Bildungspolitik ist der Bilinguismus: Jeder Schulabgänger soll beide offiziellen Sprachen der Gemeinschaft gleichermaßen sicher beherrschen (BOCHMANN 1989: 180). Die Entscheidung über die Unterrichtssprache treffen also nicht die Eltern oder Schüler, sondern die Schulbehörden (NOHLEN / HILDENBRAND 2005: 162). Dieses Ziel spiegelt exakt den sprachpolitischen Auftrag des katalanischen Präsidenten wider, der als höchster Vertreter der Autonomen Gemeinschaft sowie als Repräsentant des Staates in eben dieser sowohl für die Normalisierung der Regionalsprache als auch für den Schutz des Kastilischen verantwortlich ist; er darf daher „schwerlich einen puren Katalanismus betreiben“ (GERGEN 2008: 167).

Die LNL schrieb nun 1983 vor, dass Katalanisch für alle Schüler obligatorisch und „die Sprache des Erziehungswesens auf allen Stufen“ (GERGEN 2000: 39) sei. Man begann mit einer Mindestunterrichtszeit auf Katalanisch von fünf Wochenstunden, wobei jedoch das Recht der Eltern respektiert wurde, für ihre Kinder während der fünfjährigen Grundschulzeit Kastilisch als Unterrichtssprache zu wählen. Dennoch stieg die Zahl der den katalanischsprachigen Unterricht besuchenden Kinder von Anfang an: Wurden anfänglich 30 % der Kinder zweisprachig (statt einsprachig Kastilisch) unterrichtet, waren es 1987 schon 42 %, und 41 % erhielten die Schulausbildung (mit Ausnahme des Fremdsprachen- und expliziten Kastilischunterrichts) sogar rein katalanischsprachig (ebd.: 39f.; KOPPELBERG 1993: 410).

In der Praxis sieht das katalanische Schulmodell seit der LNL wie folgt aus: Der Pflichtunterricht findet für alle Schüler sowohl in Kastilisch als auch Katalanisch statt

(NOHLEN / HILDENBRAND 2005: 162), wobei Statistiken des katalanischen Bildungsministeriums zufolge in der Gegenwart knapp ein Fünftel der Primarschullehrer und etwa ein Drittel der Sekundarschullehrer ihren Unterricht auf Kastilisch abhalten. Diese Regelung wird dem sprachpolitischen Grundsatz der *immersió lingüística*, dem Eintauchen auch kastilischsprachiger Kinder in die katalanische Sprache, sowie dem Verbot der Trennung der Schüler nach Sprachen gerecht, welches eine Rechtsverordnung ausdrücklich aufstellt. Aus diesem Grund müssen auch alle Lehrer ein Mindestmaß an Katalanischkenntnissen mitbringen, um eine Anstellung in der Gemeinschaft zu erhalten (BERNECKER 2006: 365f.; GERGEN 2008: 174).

In der universitären Bildung dürfen die Professoren im Sinne der Lehrfreiheit selbst entscheiden, in welcher Sprache sie dozieren (BERNECKER 2006: 366). Die Universität Barcelonas führte jedoch als vorherrschende Amtssprache schon 1977 wieder Katalanisch ein (BOCHMANN 1989: 180), und auch die Mehrzahl der Vorlesungen (1992/93: 61,1 %) wird auf Katalanisch abgehalten (GERGEN 2000: 42).

Hinsichtlich der Massenmedien sichert bereits die Verfassung den sprachlichen Minderheiten den Zugang zu diesen zu, was nicht nur in Katalonien neben den schon existierenden regionalen Printmedien die Einrichtung eigener Fernseh- und Radiosender zur Folge hatte. In der LNL verpflichtet sich die *Generalitat* dann zur Förderung der katalanischen Kultur und der Normalisierung des Gebrauchs des Katalanischen in den ihr unterstehenden sozialen Kommunikationsmedien, in welchen Katalanisch auch die üblicherweise verwendete Sprache sein muss. Die Regionalregierung unterstützt Verlagswesen und Presse⁵, die Massenmedien und alle kulturellen Einrichtungen der Gemeinschaft als Gegenleistung für die Verwendung des Katalanischen (BRUMME 1994: 78f.; Internetquelle 6). Außerdem unterhält sie fünf offizielle Radiosender sowie drei Fernsehkanäle, die ausschließlich auf Katalanisch senden.⁶ Auch der katalanischen Filmindustrie gewährt die öffentliche Hand finanzielle Hilfe, allerdings müssen, um einen Film förderungsbe-rechtigt zu machen, „mindestens 25 % der Dialoge in Katalonien gedreht und mindestens

⁵ 2004 wurden 8016 katalanischsprachige Titel mit einer Gesamtauflage von 20,5 Mio. Exemplaren veröffentlicht, und 2007 erschienen etwa 25 % der allgemeinen Informationspressen in katalanischer Sprache (Internetquelle 7: 17).

⁶ Das katalanische Parteienbündnis *Convergència i Unió* wollte im Folgegesetz LPL sogar für private Fernsehkanäle einen Mindestanteil katalanischsprachiger Sendungen von 50 % verankert sehen, konnte diese Forderung aber nicht durchsetzen (GERGEN 2000: 56f.; AVUI 1997a, zit. n. ebd.: 45).

90 % des Films in katalanischer Sprache sein“ (GERGEN 2000: 46). Darüber hinaus wird bspw. auch die Synchronisation ausländischer Filme ins Katalanische gefördert (ebd.: 44ff.). Feste Quoten katalanischsprachiger Inhalte, an die sich Radio- und Fernsehsender halten müssen, enthielt die LNL noch nicht; diese wurden in nachfolgenden Normen festgelegt, welche letztlich Folgendes vorsahen: 12,5 % der audiovisuellen Produktionen in Katalonien müssen in katalanischer Sprache produziert werden. Privatwirtschaftlich geführte, von der *Generalitat* konzessionierte Radiosender müssen einen mindestens fünfzigprozentigen Anteil katalanischsprachiger Inhalte senden, Kabel- oder Lokalfernseher mind. 12,5 %; bei Eigenproduktionen liegt die Quote für die Fernsehsender sogar bei 50 %. Hinsichtlich des Musikprogramms wurde für Radio und Fernsehen eine Quote von 25 % katalanischer oder aranesischer Musik vorgeschrieben (ebd.: 83f.).

Sprachregelungen für die freie Wirtschaft enthielt die LNL noch relativ wenige; dieser Bereich wurde später in der LPL detaillierter behandelt. 1983 wurde sodann zunächst nur für Unternehmen der öffentlichen Hand die Verpflichtung ausgesprochen, dass sie über Personal verfügen müssen, das die Kunden „normal“ in katalanischer Sprache bedienen kann (Internetquelle 4). Allerdings stellten sich in der Folgezeit auch die privaten Wirtschaftsunternehmen bereits auf die sich normalisierende Situation des Katalanischen ein⁷, und seit einem Gesetz von 1990 wird auch die „ungerechtfertigte abschlägige Antwort“ eines Privatunternehmens, d.h. die Unfähigkeit, einen Katalanisch sprechenden Kunden zu bedienen, als Ordnungswidrigkeit sanktioniert (GERGEN 2000: 90). Insgesamt kam und kommt die katalanische Sprachpolitik jedoch mit wenigen Sanktionen aus und keines der Sprachgesetze sieht Strafen für die Bürger vor, weil dies für verfassungsrechtlich bedenklich gehalten wird. In den Jahren zwischen LNL und LPL wurden lediglich Telekommunikations- und Verbraucherschutzgesetze verabschiedet, welche für den Fall der Nichteinhaltung von Quoten Sanktionen für Unternehmer enthalten (ebd.: 103f.; GERGEN 2008: 171).

Neben den bereits erläuterten Bereichen enthält die LNL außerdem ein Kapitel über den Gebrauch des Aranesischen, einer Varietät des Gaskognischen, in welchem die *Generalitat* dieses zur Landes- und – neben dem Katalanischen und dem Kastilischen – Amts-

⁷ In diesem Zusammenhang sind auch die Bemühungen des *Consorci per a la Normalització Lingüística* um individuelle Vereinbarungen mit bedeutenden Unternehmen zu erwähnen, wodurch der Gebrauch des Katalanischen im privatwirtschaftlichen Sektor vorangetrieben werden soll (LEBSANFT 2002: 124).

sprache des Arantals erklärt und sich zur Vorantreibung seiner Normalisierung im entsprechenden Gebiet verpflichtet. Auch macht sie sich in Zusammenarbeit mit den aranesischen Behörden zur Aufgabe, für die Vermittlung und Anwendung der Sprache in den Schulen und in den Medien zu sorgen, wofür sie auch den größten Teil des Budgets zur Verfügung stellt, und bestimmt die aranesische Form als die offizielle der Toponymie im Arantal. Zwar respektieren die Katalanen also ihre „sprachliche Minderheit in der Minderheit“ (BRUMME 1994: 92) und gewähren dem Aranesischen in seinem Verbreitungsgebiet ähnliche Rechte, wie sie das Katalanische in der Autonomen Gemeinschaft Katalonien besitzt, doch errichten sie trotzdem in ihrem Normalisierungsgesetz (noch) die gleiche Hierarchie, die auch in der Verfassung zu finden ist: Sie ordnen das Aranesische dem Katalanischen genau so unter, wie das Katalanische dem Kastilischen untergeordnet ist, obwohl sie selbst sich davon so sehr diskriminiert fühlen (ebd.: 91f.; Internetquelle 8).

3.2. Reformbedarf: Die *Llei de Política Lingüística* von 1998

Katalonien ist die einzige der zweisprachigen Autonomen Gemeinschaften Spaniens, in der die Normalisierung der Regionalsprache schon in den 1990er Jahren so weit fortgeschritten war, dass Forderungen nach einem neuen, weitergehenden Sprachengesetz laut wurden. In den anderen Regionen hatte die Förderung der autochthonen Sprachen zu dieser Zeit noch nicht so weit geführt, dass ein solcher Bedarf nach an die aktuellen Gegebenheiten angepassten Regelungen herrschte wie in Katalonien (GERGEN 2008: 168). Nach einer fast das ganze Jahr 1997 durchziehenden sprachpolitischen Debatte trat schließlich am 7. Januar 1998 die *Llei de Política Lingüística* in Kraft, welche die Linie ihres Vorgängergesetzes weiterführt und momentan die maßgebliche Norm für die katalanische Sprachpolitik darstellt (GERGEN 2000: 47, 166). Die LPL ersetzt allerdings die LNL nicht, sondern das Gesetz von 1983 bleibt grundsätzlich in Kraft, sofern es dem neuen Gesetzestext nicht widerspricht (ebd.: 105f.). Die Herausforderung bestand darin, die schon bestehenden Vorgaben und Maßnahmen so zu aktualisieren, dass die Normalisierung des Katalanischen weiter fortschritt und auch Bereiche erfasste, in denen sie bisher weniger erfolgreich gewesen war. Außerdem wollte man die Stellung des Katalanischen weiter stärken, weil zur Konkurrenz durch das Kastilische gerade im Bereich der Technik und der neuen Medien zunehmend auch noch die Verdrängung durch das Englische hinzukam.

Die LPL war während ihrer Ausarbeitung durch den zuständigen parlamentarischen Ausschuss (*ponència del català*) Gegenstand hitziger Auseinandersetzungen. Die Meinungen der politischen Parteien und der zahlreichen Interessengruppen, die sich in die öffentliche Debatte einschalteten, teilten sich und reichten von strikter Ablehnung eines neuen, die Stellung des Katalanischen weiter ausbauenden Sprachengesetzes bis hin zur Forderung nach radikalem katalanischem Monolinguisimus (ebd.: 47ff.). Am Ende der langwierigen Verhandlungen einigte man sich schließlich auf einen mehrheitsfähigen Kompromiss, welcher jedoch im Vergleich zu den dem Gesetz vorangegangenen Ankündigungen und den teilweise extremen Forderungen in vielen Bereichen eher mild ausfiel und schon zur Zeit der Verabschiedung nur als Übergangslösung angesehen wurde: „Das Gesetz trägt [...] bereits den Stempel seines Verfallsdatums erkennbar auf der Stirn.“ (ebd.: 166) Entgegen dieser Vorhersage ist der LPL jedoch bisher noch kein neues Sprachengesetz gefolgt.

Noch bevor es um den eigentlichen Inhalt des Gesetzes, nämlich aktualisierte konkrete Bestimmungen für die verschiedenen Bereiche, ging, warf zum wiederholten Male die Frage der Amts- und Landessprachen Probleme auf. Nicht zum ersten Mal forderte der konservative *Partido Popular* (PP), auch das Kastilische als Landessprache Kataloniens anzuerkennen, was jedoch auf Ablehnung stieß, weil man es damit dem Katalanischen gleichgestellt hätte (ebd.: 163). Nichtsdestotrotz erkennen die Katalanen die Bedeutung des Kastilischen an und wissen es zu schätzen, dass sie auch Muttersprachler in einer international unabdingbaren Weltsprache sind. Aus diesem Grund ging man über die reine Bezeichnung als Amtssprache hinaus und würdigte in der Präambel die Rolle des Kastilischen als bereicherndes „kulturstiftende[s] [Medium]“ (GERGEN 2008: 173). Ebenso kontrovers diskutiert wurde in diesem Zusammenhang die Frage, ob die LPL für die Bürger Kataloniens die Verpflichtung enthalten sollte, die katalanische Sprache zu beherrschen. Nachdem im Laufe der Verhandlungen in der Presse schon die zukünftige Sprachpflicht gefeiert worden war, wurde diese jedoch am Ende wegen verfassungsrechtlicher Bedenken zu einer bloßen Empfehlung und moralisch zu sehenden Pflicht abgeschwächt und in dieser Form in der Präambel dem eigentlichen Gesetz vorangestellt; eine in der Praxis wirklich strengstens verfolgte Katalanischpflicht gibt es bis heute nicht, weil man fürchtet, damit zu sehr in die Sprachenrechte des Einzelnen einzugreifen (ebd.: 169; GERGEN 2000: 112f.).

Die LPL ähnelt in ihrer Struktur der LNL und ist in Kapitel zum institutionellen Gebrauch, zur Onomastik, zum Bildungswesen, zu Kultur und Medien, zur Sozioökonomie und zu Förderungsmaßnahmen und -zentren unterteilt (Internetquelle 9). Im Folgenden sollen die wichtigsten Ergänzungen und weitergehenden Regelungen im Vergleich zur Situation vor der LPL aufgezeigt werden.

Im Kontext des offiziellen Gebrauchs gab es zwei Bereiche, in denen noch deutlicher Regelungsbedarf herrschte: die in Katalonien befindlichen staatlichen Verwaltungsstellen und die Justiz. So konnte in der LPL erstmals das Recht der katalanischen Bürger verankert werden, sich auch an die behördlichen Stellen des Staates in Katalonien nicht gezwungenermaßen in Kastilisch, sondern in der Amtssprache ihrer Wahl zu wenden (Internetquelle 10). Weiter ausgebaut wurden die Rechte des Katalanischen auch in der Justiz, die bis zu diesem Zeitpunkt als „Stiefkind der ‚Normalisierung‘“ (GERGEN 2000: 31) gegolten hatte. Die aktuelle Regelung erlaubt nun nicht mehr nur die Anwendung des Katalanischen in der Justizverwaltung, sondern besagt, dass auch vor Gericht Erklärungen jeglicher Form sowohl in Kastilisch als auch Katalanisch Gültigkeit haben, ohne dass eine Übersetzung vonnöten ist. Als Sprache des *ús normal* im Gerichtssaal konnte man Katalanisch aber nicht durchsetzen, weil dies das Organgesetz über die Justizgewalt, eine höhergestellte gesamtspanische Norm, verbietet, indem es Richtern, Staatsanwälten etc. zwar die Anwendung der Regionalsprachen vor Gericht erlaubt, als zu bevorzugende Sprache aber das Kastilische nennt. Da diese Gruppe, der die Wahl der Prozesssprache obliegt, außerdem gemeinhin das Kastilische bevorzugt und zudem – ebenfalls begründet im genannten Organgesetz – nicht zum Nachweis von Katalanischkenntnissen als Bedingung für die Einstellung gezwungen werden kann, sondern diese nur als Vorteil gelten, muss die Präsenz des Katalanischen vor Gericht immer noch als sehr gering eingestuft werden (GERGEN 2000: 81ff.; ABC 1998, zit. n. ebd.: 82).⁸

Artikel 19 der LPL schreibt im Kapitel zur Onomastik fest, dass die Bürger neben einer katalaniserten Toponymie auch das Recht auf katalanische Namen und das in vielen Fällen zwischen den beiden Nachnamen geführte regionalspezifische „i“ haben (Internet-

⁸ Auch die Tatsache, dass Spanien 2001 dem Abkommen über die „Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen“ beigetreten ist, bringt in dieser Hinsicht kaum Fortschritte mit sich. Die Charta sieht zwar vor, dass ein Richter dafür Sorge tragen muss, dass ein Prozess in der entsprechenden Regionalsprache geführt wird, sofern ein Beteiligter dies fordert und der Prozess infolgedessen nicht behindert wird; die Einhaltung der Charta ist allerdings nicht verpflichtend (Internetquelle 13: 1, 4; Internetquelle 14).

quelle 11). Diese ausdrückliche Verankerung im Gesetz ist für die Katalanen wichtig, weil ihnen die regionalen Namensformen während des Franquismus verboten worden waren.

Auch im Bildungsbereich kam es zu Änderungen. Die in der LNL zwar noch nicht explizit enthaltene *immersió lingüística*, die aber „in Katalonien [schon] zu einer gelebten Zweisprachigkeit auf allen Ebenen“ (GERGEN 2000: 106) geführt hatte und dank der mittlerweile bereits einige Abschlussjahrgänge die Schule zweisprachig verlassen hatten, wurde nun ein fester Bestandteil der LPL und machte damit Katalanisch zur normalen Verkehrssprache der schulischen Bildung (ebd.: 56, 106; GERGEN 2008: 174). Schon 2006 konstatierte BERNECKER (2006: 565), dass das Katalanische inzwischen als reguläre Unterrichtssprache eindeutig dominiere. Ferner wurde außerdem ein Artikel hinzugefügt, der besagt, dass sich auch der Unterricht nach der Pflichtschulzeit um den Gebrauch und den weiteren Ausbau der Kenntnisse beider Amtssprachen bemühen muss (AVUI 1997b, zit. n. GERGEN 2000: 128). Für die universitäre Bildung blieb es zwar bei der Wahlfreiheit sowohl für die Lehrenden als auch für die Studierenden, allerdings wurde auch für diesen Bereich ein Artikel ergänzt, der die *Generalitat* und die Universitäten zu das Katalanische in der Lehr- und Verwaltungstätigkeit fördernden Maßnahmen verpflichtet (Internetquelle 12).

Hinsichtlich der audiovisuellen Medien ordnet die LPL nur wenige Neuerungen an. In erster Linie übernimmt sie die Bestimmungen zu den verschiedenen Quoten, die schon in den Jahren zwischen den beiden Sprachgesetzen festgelegt worden waren; insgesamt waren die Quotenregelungen in der LPL jedoch in allen Bereichen von geringer Zahl. Ähnliches gilt für Sanktionen: Auch hier wurden keine neuen geschaffen, sondern nur die in 3.1. erläuterten, bereits bestehenden in das Gesetz aufgenommen (GERGEN 2008: 171). Ein neu hinzugefügter Punkt ist jedoch die Berücksichtigung des Anteils katalanischsprachiger Beiträge am Programm bei der Vergabe von Konzessionen an Radio- und Fernsehsender. Um das Katalanische im Filmsektor zu fördern, wurde der *Generalitat* zudem die Möglichkeit der Erlassung einer Rechtsverordnung eingeräumt, mit welcher sie Quotenregelungen von bis zu 50 % für die Untertitelung oder Synchronisation von Kinoproduktionen durchsetzen kann; ein derartiger Versuch scheiterte jedoch 1999 vorerst am Widerstand des internationalen Filmverleihs (Internetquelle 15; LEBSANFT 2002: 124). In der LPL deutlich ausgeweitet bzw. hinzugefügt wurden die zu ergreifenden Maßnahmen

jedoch für die Kulturindustrie und den sprachbezogenen Bereich der Informationstechnik. Die Regionalregierung ist seit der LPL z.B. ebenfalls gesetzlich verpflichtet zur Anregung und finanziellen Förderung der literarischen und wissenschaftlichen Produktion in katalanischer Sprache (und der Übersetzung dieser Produkte), der Produktion und Distribution von Musik und Tonaufnahmen, der Erstellung einer Palette an blinde Menschen gerichteter katalanischsprachiger Medien sowie der Verbreitung katalanischsprachiger Inhalte im Internet und im Softwarebereich (z.B. Spracherkennungsprogramme, Übersetzungsprogramme, Computerspiele) (Internetquelle 15).

Besondere Aufmerksamkeit wurde in der LPL der Wirtschaft zuteil, da die Sprachenfrage für diesen Bereich bis dato nur ansatzweise geregelt gewesen war. Seit 1998 werden neben den öffentlichen Unternehmen der lokalen Körperschaften und der *Generalitat* sowie der mit dieser in einem Kooperationsabkommen verbundenen Unternehmen, welche alle als normale Sprache ihrer Tätigkeit, internen Dokumentation, Gebrauchsanweisungen, Etikettierung, Rechnungen an in Katalonien ansässige Personen etc. das Katalanische verwenden müssen, teilweise auch privaten Unternehmen linguistische Vorschriften gemacht. So werden sowohl die staatlichen als auch die privaten Unternehmen, die öffentliche Dienstleistungen (z.B. Verkehrsbetrieb, Telekommunikation) erbringen, dazu verpflichtet, bei Beschriftung und Lautsprecherdurchsagen wie auch in jeglicher Art von Schriftverkehr mit in der Gemeinschaft ansässigen Kunden mindestens Katalanisch oder aber beide Sprachen zu verwenden. Des Weiteren müssen alle Unternehmen, die in Katalonien eine Verkaufs- oder Dienstleistungstätigkeit ausüben, über Personal verfügen, das ausreichende Katalanischkenntnisse mitbringt, um einen Kunden bedienen zu können, welcher sich auf Katalanisch an das Unternehmen wendet. Diese Formulierung bedeutet aber ausdrücklich nicht, dass der betroffene Mitarbeiter den Kunden auch in katalanischer Sprache bedienen muss; er selbst darf Kastilisch sprechen. Es werden also wie auch schon in der LNL für private Unternehmen weiterhin lediglich passive Sprachkenntnisse für das Verständnis des katalanischsprechenden Kunden verlangt, um so die Sprachenrechte beider Seiten zu schützen. Nichtsdestotrotz wurde dem entsprechenden Artikel aber noch der Auftrag an die *Generalitat* hinzugefügt, die Verwendung des Katalanischen auch in diesem Bereich zu forcieren (Internetquelle 16; GERGEN 2000: 88f.).

In der LPL ebenfalls in die Normalisierungsmaßnahmen mit einbezogen ist der Bereich der beruflichen Tätigkeit inklusive solcher Bestandteile wie beruflicher Bildungszentren,

Arbeitsverträge und der beruflichen Beziehungen, in deren Umfeld sich die katalanische Regierung ebenso zur Förderung der Regionalsprache verpflichtet. Auch für den Bereich der Werbung lautet die Regelung, dass die Verwendung des Katalanischen für lokale Körperschaften sowie die *Generalitat* und ihre Unternehmen der Normalfall sein muss; ferner wurde auch für Beschilderungen und feststehende Plakate Katalanisch zur Pflichtsprache. Ein kontrovers diskutierter Punkt war zudem die Produktetikettierung, für welche es letztendlich zu folgender Regelung kam: Grundsätzlich dürfen auf dem katalanischen Markt vertriebene Produkte in katalanischer, kastilischer oder jeder anderen Sprache der EU ausgezeichnet werden. Eine einsprachig katalanische Etikettierung ist nur zulässig, wenn es sich um „Katalonien-spezifische Produkte handelt [...], d.h. Handwerksprodukte und solche, die eine Herkunftsbezeichnung tragen“ (GERGEN 2008: 171; Internetquelle 16).

Für die Erfüllung einiger der aufgeführten Vorgaben werden in der LPL Fristen festgesetzt. Allen von dem Gesetz betroffenen Wirtschaftsunternehmen wird bspw. auferlegt, die Bestimmungen innerhalb von zwei Jahren zu erfüllen, und Produkte, die noch nicht entsprechend den neuen Richtlinien etikettiert sind, dürfen i. d. R. höchstens noch fünf Jahre auf dem Markt verbleiben (Internetquelle 17).

Es bleiben noch einige Punkte außerhalb der bereits behandelten Kategorien zu erwähnen. Von Bedeutung ist z.B., dass die *Generalitat* als eindeutiges Ziel auch den kulturellen Austausch und die sprachpolitische Zusammenarbeit mit den anderen katalanischsprachigen Regionen formuliert (zur Problematik dieser Bestrebungen s. 5.), und auch zur Förderung des Katalanischen außerhalb seines Sprachraums wird ausdrücklich angehalten (Internetquelle 18).^{9,10} Des Weiteren müssen Sprachplanungsinstrumente und eine soziolinguistische Übersichtskarte der Autonomen Gemeinschaft zur ständigen

⁹ 1997 ermöglichten 110 Universitäten weltweit das Erlernen des Katalanischen, 57 davon erhielten Beihilfen der *Generalitat* (GENERALITAT DE CATALUNYA. DEPARTAMENT DE LA PRESIDÈNCIA 1997: 55-456, zit. n. GERGEN 2000: 44; LEPRÊTRE 1997: 61, zit. n. ebd.: 44). Im Universitätsjahr 2006/07 war diese Zahl schon auf 162 gestiegen; zudem wurde es in diesem Zeitraum auch in 116 katalanischsprachigen Gemeinschaften im Ausland unterrichtet (Internetquelle 7: 18). In Katalonien selbst werden außerdem für alle Interessenten kostenlose Katalanischkurse angeboten; insgesamt wurden 2006 für Sprachkurse 14 Mio. Euro ausgegeben (Internetquelle 19).

¹⁰ Seit dem 01.01.2007 ist Katalanisch halboffizielle Amtssprache in der EU, weshalb seitdem die wichtigsten Verträge und Entscheidungen auch auf Katalanisch erscheinen (Internetquelle 23, zit. n. Internetquelle 21: 25). Zudem wurden Verwaltungsabkommen geschlossen, die eine beschränkte Verwendung des Katalanischen innerhalb der europäischen Institutionen erlauben. Bereits seit 1990 dürfen die Bürger Kataloniens ihre Sprache für die Kommunikation mit der EU in deren Büro in Barcelona wählen (Internetquelle 7: 22).

Evaluierung der Situation des Katalanischen und zur Ausarbeitung geeigneter Normalisierungsmaßnahmen für die Zukunft geschaffen sowie dem katalanischen Parlament Rechenschaft abgelegt werden (Internetquelle 20).¹¹

Die letzte bedeutende Änderung, in deren Rahmen auch sprachpolitische Aspekte betroffen waren, war die Überarbeitung des katalanischen Autonomiestatuts im Jahr 2006. In der neuen Version wird der Sprachthematik mehr Raum zugestanden als in der alten von 1979. Im einleitenden Titel finden sich für die Bürger Kataloniens nun – allerdings ähnlich aufzufassen wie auch schon in der LPL – das Recht *und die Pflicht*, sowohl Kastilisch als auch Katalanisch zu beherrschen, wodurch der „Katalanischpflicht“ noch einmal Nachdruck verliehen wird. Als bedeutender Fortschritt für die katalanische Sprache muss der ihre Stellung in der Europäischen Union betreffende Artikel angesehen werden. Es werden sowohl die *Generalitat* als auch der Staat zur Durchsetzung des Katalanischen als offizieller Sprache in der EU und zur Verstärkung der Präsenz in internationalen Gremien verpflichtet. Weiterhin wird auch der Status des Aranesischen noch ein Stück ausgeweitet: Es ist nun nicht mehr nur im Arantal, sondern in ganz Katalonien offiziell und kann somit auch für die Kommunikation mit der *Generalitat* genutzt werden, wodurch die in der LNL etablierte Hierarchie zumindest abgeschwächt wird. Das neue Autonomiestatut bedeutet für die Normalisierung und Stärkung des Katalanischen folglich einen weiteren Schritt nach vorne (Internetquelle 21: 55; Internetquelle 22).

4. Sprachpolitik im spanischen Baskenland in jüngster Vergangenheit und Gegenwart

Auch in der Autonomen Gemeinschaft Baskenland (Euskadi) wird seit der Transition eine Politik der sprachlichen Normalisierung der baskischen Sprache, des Euskara, verfolgt. Die hierbei verfolgte Strategie ist der katalanischen in vielen Punkten sehr ähnlich, gleichzeitig gibt es aber auch einige Abweichungen. So unterscheiden sich bspw. zum Teil die Art der rechtlichen Umsetzung sowie auch der Zeitraum, in dem der Hauptanteil der linguistischen Normalisierungsmaßnahmen beschlossen wurde. Im Folgenden sollen

¹¹ Dies verwirklicht die bereits erwähnte Generaldirektion für Sprachpolitik in ihrem jährlichen Bericht *Informe sobre [sic] política lingüística* an das Parlament (LEBSANFT 2002: 124).

die Entwicklung der baskischen Sprachpolitik anhand der erlassenen Gesetze und Richtlinien ebenso wie die signifikantesten Parallelen und Unterschiede zur katalanischen Sprachpolitik aufgezeigt werden.

4.1. Die Grundlagen: Das Autonomiestatut und das Normalisierungsgesetz von 1982

Die im 1979 verabschiedeten baskischen Autonomiestatut geschaffene rechtliche Ausgangslage für die zukünftigen sprachpolitischen Maßnahmen war im Prinzip mit der in Katalonien identisch¹²: Das Baskische wurde zur eigenen Sprache des baskischen Volkes erklärt und in Euskadi kooffiziell neben dem Kastilischen und somit Amtssprache¹³, womit für die Bürger die entsprechenden sprachlichen Rechte einhergingen (Internetquelle 24; GIMBER 2003: 46; BOLLÉE / NEUMANN-HOLZSCHUH 2003: 150). Die gemeinschaftlichen Institutionen verpflichteten sich – ähnlich wie die *Generalitat* in Katalonien –, die Anwendung beider Amtssprachen unter Berücksichtigung der soziolinguistischen Vielfalt zu regeln und zu garantieren sowie die Voraussetzungen für das Erlernen der Regionalsprache zu sichern. Eine Bestimmung muss besonders hervorgehoben werden: Schon im Rahmen des Autonomiestatuts wurde für Justizverwaltungspersonal, Staatssekretäre und sogar Richter die Kenntnis des Euskara als positiv zu berücksichtigendes Kriterium bei der Ämtervergabe festgeschrieben – ein unter Anbetracht der katalanischen Schwierigkeiten bei der Normalisierung im justiziellen Bereich früh getätigter und bedeutender Schritt (Internetquelle 24: 1f., 10; Internetquelle 25).

¹² Ganz anders verhielt es sich hingegen mit der soziolinguistischen Ausgangslage: Aufgrund einiger Gegebenheiten hatte das Baskische schon immer einen deutlich schwierigeren Stand als das Katalanische. Hierzu zählen u.a. die relativ geringe, nur etwa 25 % der Einwohner des Baskenlandes umfassende Sprecherzahl, die signifikanten strukturellen Unterschiede zwischen Euskara und den indogermanischen Sprachen, die sein Erlernen erschweren, seine dialektale Zersplitterung sowie das Fehlen einer Schrifttradition, da es lange Zeit ausschließlich mündlich und zuvor noch nie als Verwaltungs- oder Amtssprache gebraucht worden war (BOLLÉE / NEUMANN-HOLZSCHUH 2003: 151; ROTAETXE 1997, zit. n. ebd.: 151; NOHLEN / HILDENBRAND 2005: 158; EBERENZ 1992: 376, zit. n. BRASELMANN 1999: 284f.).

¹³ Dies gilt so nur für die Autonome Gemeinschaft Baskenland selbst. In der Foralgemeinschaft Navarra, in der teilweise ebenfalls baskisch gesprochen wird, hat Euskara nur in den baskischsprachigen und bilingualen Zonen kooffiziellen Charakter (Internetquelle 26).

Im Jahre 1982 erließ die baskische Regierung das „Rahmengesetz zur Normalisierung des Gebrauches des Baskischen“ (UHLIG 2002: 9), welches – wie das katalanische Normalisierungsgesetz – den Zweck der Umsetzung der Richtlinien aus dem Autonomiestatut erfüllt. Es beschäftigt sich folglich im Prinzip auch mit den gleichen Bereichen: den Rechten der Bürger und Pflichten der Behörden der Gemeinschaft, der öffentlichen Verwaltung, dem Bildungssektor, den Medien und dem Gebrauch des Euskara im gesellschaftlichen Leben (Internetquelle 27: 2ff.).

Beim Kontakt mit der öffentlichen Verwaltung einschließlich der Justizverwaltung hat der Bürger die Wahl: Er darf in diesem Bereich in jeder Situation seine bevorzugte Amtssprache verwenden und muss von den Verwaltungsangestellten auch in dieser bedient werden. Ein Artikel, in welchem für Verfahren und Gesuche, an denen mehr als ein Bürger beteiligt ist, demjenigen das Recht zur Wahl der Sprache eingeräumt werden sollte, der den Prozess angestrengt hatte, wurde jedoch vom spanischen Verfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt und konnte nicht in Kraft treten. Für Formulare, Bescheinigungen, Verfügungen und Resolutionen jeglicher Art, die von in der Autonomen Gemeinschaft befindlichen Behörden ausgehen, gilt der Grundsatz der Bilingualität, d.h. sie müssen immer sowohl in kastilischer als auch in baskischer Sprache ausgefertigt werden. Dies gilt ebenso für alle administrativen Mitteilungen dieser Behörden, sofern beteiligte Privatpersonen nicht ausdrücklich die Verwendung nur einer Sprache fordern. Auch in diesem Zusammenhang musste ein Artikel aufgrund eines Urteils des Verfassungsgerichts wieder gestrichen werden: Es ist der Gemeinschaft nicht erlaubt worden, die Verwaltung auf kommunaler Ebene einsprachig auf Baskisch zu führen, auch wenn ihrer Ansicht nach das soziolinguistische Profil einer Gemeinde dies erlauben würde, ohne die Rechte der Bevölkerung zu verletzen. Als übliche Verkehrssprache der Verwaltung wurde das Baskische aber noch nicht verankert, und auch Baskischkenntnisse als Voraussetzung für die Einstellung in die Verwaltung der Gemeinschaft wurden noch nicht ausdrücklich vorgeschrieben; sie gelten zunächst nur als Vorteil, und die baskische Regierung wird zu diesem Zeitpunkt lediglich zur zukünftigen Baskisierung der Verwaltungsangestellten verpflichtet. Ähnlich verhält es sich mit der Kommunikation mit staatlichen Stellen; sie musste zunächst noch auf Kastilisch erfolgen, das Gesetz enthielt aber die Absicht, für die Normalisierung des Gebrauchs des Baskischen auch in diesem Kontext

zu sorgen (27: 6-9, 11, 18).¹⁴ Wie auch die Katalanen versuchten die Basken außerdem, in ihrem Normalisierungsgesetz für die Bürger die Pflicht zum Erlernen ihrer Regionalsprache zu verankern, doch auch ihre diesbezügliche Absicht wurde erwartungsgemäß vom Verfassungsgericht unterbunden (BOCHMANN 1989: 150); eine solche „Baskischpflicht“ gibt es, auch nicht in abgeschwächter Form wie in Katalonien, bis heute nicht. Im Baskenland wird, anders als in Katalonien, auf administrativer Ebene nicht Ein Sprachigkeit in der Regionalsprache angestrebt, sondern eine grundsätzliche Zweisprachigkeit.

Ferner enthält das Kapitel zur Normalisierung in der Verwaltung auch Bestimmungen zu Toponymie und öffentlichen Verkehrsbetrieben. Für letztere gilt die bereits bekannte Norm: Alle Vordrucke, Warnhinweise und Mitteilungen an die Öffentlichkeit müssen in beiden offiziellen Sprachen erstellt werden. Mit den toponymischen Bezeichnungen in der Gemeinschaft verhält es sich im Baskenland anders als in Katalonien. Es wird hier nicht rigoros die regionalsprachliche Form als die einzige offizielle anerkannt, sondern die Benennung obliegt je nach Fall unterschiedlichen Verwaltungsebenen, welche die Benennung unter Berücksichtigung der baskischen, romanischen oder kastilischen Wurzeln z.B. eines Ortes vornehmen (Internetquelle 27: 9f.).¹⁵

In Kapitel II „Zum Gebrauch des Euskara im Bildungswesen“ wird jedem Schüler das Recht bescheinigt, seine Schulbildung auf den verschiedenen Bildungsstufen sowohl in kastilischer als auch in baskischer Sprache zu erhalten. Die Eltern bzw. Schüler können im Baskenland selbst wählen, in welcher der offiziellen Sprachen letztere ihren Unterricht erhalten sollen. Gesetzlich vorgeschrieben ist nur, dass die jeweils andere Sprache bis zum Ende der Pflichtschulzeit durchgängig als Fach belegt werden muss. Ziel ist es, allen Schülern bis zu diesem Zeitpunkt ausreichende praktische Kenntnisse beider Amtssprachen zu vermitteln sowie das Baskische in der internen und externen Kommunikation und der schulischen Verwaltung als normales Ausdrucksmittel zu etablieren. Die baskische Regierung und das Parlament müssen die zum Erreichen eines allgemeinen Bilin-

¹⁴ Ein großer Schritt in diese Richtung wurde vom spanischen Staat mit dem bereits erwähnten Gesetz im Jahre 1992 getan, in dessen Folge die staatlichen Stellen mit Sitz in einer betroffenen Autonomen Gemeinschaft mit den Bürgern auf Wunsch in der jeweiligen kooffiziellen Amtssprache verkehren müssen (Internetquelle 5). Dies ist die Regelung, die 1998 auch in die katalanische LPL aufgenommen wurde.

¹⁵ Ausnahmen für diese Regelung stellen lediglich Bezeichnungen im Straßenverkehr dar; hier ist aus Gründen der Verständlichkeit und Sicherheit Zweisprachigkeit Pflicht (Internetquelle 27: 10).

guismus im Bildungssystem erforderlichen Maßnahmen ergreifen, wozu bspw. die Anpassung der Lehrpläne und die Qualifikation des Lehrkörpers sowie die Bestimmung der Stellen zählen, für welche Baskischkenntnisse zwingend vorgeschrieben sind (ebd.: 12f.).

Auch der Anspruch der baskischen Bevölkerung auf Information in ihrer autochthonen Sprache durch die sozialen Kommunikationsmedien ist im Gesetz von 1982 verankert. Die diesbezüglichen Maßnahmen der Regierung haben auf eine Gleichstellung des Baskischen und des Kastilischen und auf eine stärkere Verbreitung des Euskara im Rundfunk, der Presse, dem Verlagswesen, dem Kino, dem Theater und dem Veranstaltungswesen sowie der audiovisuellen Produktion abzielen. In den von der Autonomen Gemeinschaft betriebenen Medien ist die bevorzugt angewandte Sprache das Baskische. Als gesamtspanisches Unternehmen, in dem die Normalisierung vorangetrieben werden soll, wird konkret die Rundfunkanstalt *Radiotelevisión Española* genannt (ebd.: 14f.; Internetquelle 28).

Das darauffolgende Kapitel sieht die „Förderung [des Euskara] in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens“ vor (UHLIG 2002: 9) und bezieht sich konkret z.B. auf Aktivitäten aus dem Umfeld Handel, Kultur, Sport und Freizeit, Öffentlichkeit und Werbung und Beschriftungen und Beschilderungen nicht öffentlicher Unternehmen.¹⁶ Zudem macht es sich die Regionalregierung zur Aufgabe, auch die Unterrichtung Erwachsener im Baskischen sowie die Alphabetisierung der baskischsprachigen Bevölkerung zu fördern und zu diesem Zweck eigens eine öffentliche Einrichtung zu schaffen¹⁷ (Internetquelle 27: 16). Das nachfolgende letzte Kapitel sieht – laut Gesetzestext bei Respektierung der verschiedenen Dialekte – die Vereinheitlichung einer offiziellen Schriftnorm des Euskara¹⁸ und

¹⁶ Zur Förderung der Entwicklung von Normalisierungsplänen und Einführung des Euskara als Arbeitssprache im privaten Sektor bewilligte die baskische Regierung im Jahre 2002 ferner rund 660.000 Euro für Personalschulungen, die Umstellung von Formularen auf Baskisch, die Anschaffung baskischsprachiger IT-Programme u.ä. (Internetquelle 29: 88f.).

¹⁷ Dies wurde 1983 mit der Schaffung des *Instituto para la Euskaldunización y Alfabetización de Adultos (HABE)* verwirklicht (Internetquelle 30).

¹⁸ Diese Norm basiert auf dem *euskara batua*, dem Ergebnis der 1968 von der Königlichen Akademie der baskischen Sprache *Euskaltzaindia* begonnenen Standardisierung der in fünf Dialekte untergliederten Sprache. Das *batua* steht dem am weitesten verbreiteten Gipuzkoanischen am nächsten, wodurch jedoch das von mehr als 50 % aller Baskischsprecher gesprochene Biskainische benachteiligt wird. Dies führt häufig zu Verständigungsschwierigkeiten und zur Demotivation der Sprecher aus Biskaya. Nichtsdestotrotz ist das *batua* heute breit akzeptiert und die geltende Sprachnorm für Verwaltung und Sprachunterricht (GIMBER 2003: 46; BOCHMANN 1989: 150f.; ECHENIQUE ELIZONDO 1987: 103, zit. n. KOPPELBERG 1993: 400).

die Verbreitung dieser innerhalb des Baskenlandes vor, einem für eine erfolgreiche Normalisierung unabdingbaren Vorhaben (ebd.: 17).

4.2. Die genaueren Bestimmungen nach dem Normalisierungsgesetz von 1983 bis heute

Einer der grundlegenden Unterschiede zwischen der baskischen und der katalanischen Sprachpolitik ist nun, dass das baskische Normalisierungsgesetz von 1982 das einzige wirkliche Sprachengesetz der Regierung Euskadis ist. Im Baskenland hat sich die sozio-linguistische Situation zwar während der letzten Jahre ebenfalls verändert, doch dies hat bisher noch nicht zur Verabschiedung eines so umfassend aktualisierten neuen Sprachengesetzes wie der LPL in Katalonien geführt. In Euskadi wurden vielmehr neben dem Rahmengesetz speziellere Gesetze oder häufiger noch Dekrete zur Regelung der Sprachenfrage und Anpassung der Bestimmungen in bestimmten Bereichen erlassen, oder die sprachpolitischen Vorgaben wurden in Gesetze anderer Art integriert oder in Form von *Planes Generales* der Regierung niedergelegt. Außerdem bemerkenswert ist der Zeitraum, in dem die größte sprachpolitische Aktivität zu verzeichnen ist; während in Katalonien die LPL 1998 das letzte wesentliche Sprachengesetz war, hat das Baskenland auch nach diesem Zeitpunkt noch einige bedeutende Dokumente auf den Weg gebracht und war somit in den letzten Jahren sprachpolitisch sogar aktiver als Katalonien. Nachdem bisher der im Normalisierungsgesetz abgesteckte allgemeine Rahmen erläutert wurde, sollen nun die im Folgenden beschlossenen präziseren sprachpolitischen Vorgaben der Regierung Euskadis für die einzelnen Bereiche beleuchtet werden, um schließlich die aktuelle Situation darzustellen.

Das größte Augenmerk wurde im Baskenland wie auch in Katalonien auf die Normalisierung in den Bereichen der Verwaltung, des Schulsystems und den Medien gelegt (ARZOZ SANTISTEBAN 2008: 51). Für eben diese wurden folglich in verstärktem Maße speziellere Gesetze und Dekrete erlassen. Im Hinblick auf die öffentliche Verwaltung der Gemeinschaft sind als wichtigste Normen folgende zu nennen: die *Ley 6/1989, de la Función Pública Vasca*, der *Decreto 86/1997, por el que se regula el proceso de normalización del uso del euskera en las administraciones públicas de la Comunidad Autónoma de Euskadi*, und die *Ley 6/2003, de Estatuto de las Personas Consumidoras y Usuarias*. Erstere

ist im Vergleich zu den anderen ebenfalls noch recht allgemein gehalten, doch ist sie von erheblicher Bedeutung, führt sie doch die von diesem Zeitpunkt an stets präsenten *perfiles lingüísticos* ein. Diese „Sprachprofile“ werden für die Arbeitsstellen innerhalb der öffentlichen Verwaltung zur Beschreibung der für die Besetzung einer Stelle erforderlichen Kompetenz eines Angestellten in der baskischen Sprache eingesetzt. Zusätzlich wurden für manche Positionen Fristen aufgestellt, nach deren Ablauf die Erfüllung eines solchen Profils zwingende Voraussetzung für die Ausübung der entsprechenden Tätigkeit ist.¹⁹ Des Weiteren weist das 1989 in Kraft getretene Gesetz die Behörden erstmals an, auch im Rahmen ihrer internen Kommunikation für die Anwendung des Baskischen, wenn auch nicht als *der*, so doch zumindest als *einer* der normalen Arbeitssprachen zu sorgen (Internetquelle 31).

Die konkreten Bestimmungen zur Strategie der Normalisierung des Euskara in der baskischen Verwaltung einschließlich der Sprachprofile wurden im *Decreto 86/1997* niedergelegt, dem umfangreichsten Erlass in diesem Kontext, der nach Ablauf der ersten Phase des administrativen Normalisierungsprozesses alle Maßnahmen in einem Dokument zusammenfassen und aktualisieren sollte. In diesem wurde zwecks einer präziseren zeitlichen Einordnung der Maßnahmen beschlossen, von jenem Zeitpunkt an mit Planabschnitten von fünfjähriger Dauer zu arbeiten, in deren Rahmen jeweils die zuvor von der Regierung in einem *Plan General*²⁰ festgelegten Ziele zu erreichen sind und Informationspflichten bestimmter Organisationen wie z.B. der *Viceconsejería de Política Lingüística*²¹ gegenüber der baskischen Regierung bestehen, auf deren Grundlage die Situation am Ende eines jeden Fünfjahresplans beurteilt und der Plan für die nächste Periode erarbeitet wird. Anhand dieser Rahmenpläne entwickelt jeder Verwaltungsbezirk wiederum ein an seine individuellen Gegebenheiten angepasstes Normalisierungsprogramm. So wird bspw. den einzelnen Behörden für jeden Planabschnitt der Mindestanteil an Stellen vorgeschrieben, der am Ende der Periode mit einem Sprachprofil versehen sein muss (*índice de obligado cumplimiento*) (Internetquelle 32: 1, 3f.;

¹⁹ Die Kriterien für die Bestimmung dieser Fristen werden durch die Artikel 20 bis 23 des *Decreto 86/1997* vorgegeben (Internetquelle 32: 8f.).

²⁰ Der erste dieser Pläne, der „Rahmenplan zur Förderung des Gebrauchs des Baskischen“, wurde 1998 verabschiedet (UHLIG 2002: 10).

²¹ Die *Viceconsejería de Política Lingüística* ist das für die Planung, Koordination und Durchsetzung der Sprachpolitik zuständige Organ der Autonomen Gemeinschaft Baskenland (Internetquelle 33).

ARITZONDO AKARREGI 2000: 75).²² Die Definition der vier existierenden Sprachprofile mit den konkreten Vorgaben zu den Leistungen, die mündlich und schriftlich im aktiven und passiven Sprachgebrauch zur Erfüllung eines Profils erbracht werden müssen, findet sich in Form eines Anhangs ebenfalls in besagtem Dekret (Internetquelle 32: 25-29). Nachgewiesen werden müssen die entsprechenden Baskischkenntnisse von Bewerbern auf eine Stelle mit Sprachprofil in Auswahlprüfungen oder den einer Festanstellung vorausgehenden Schulungen und Praktika (ebd.: 10). Ein bemerkenswerter Artikel dieses Dekrets ist außerdem jener, der die schrittweise Schaffung quasi einsprachig baskischer Verwaltungseinheiten in Behörden vorsieht, deren *índice de obligado cumplimiento* zwischen 70 und 100 % liegt (ebd.: 7); eine auf eine quantitative Bevorzugung des Euskara anstelle einer Gleichstellung mit dem Kastilischen abzielende Verfügung hatte es zuvor nicht gegeben.²³ Es bleibt noch zu ergänzen, dass nach dem *Decreto 86/1997* im Bereich der Justizverwaltung (und auch vor Gericht selbst) das Baskische exakt die gleiche rechtliche Stellung hat wie das Katalanische (Internetquelle 34), im Baskenland aber als weitergehende Förderungsmaßnahme zudem Sprachkurse für alle Angehörigen des Justizwesens angeboten werden (ARZOZ SANTISTEBAN 2008: 55).

Das letzte an dieser Stelle zu behandelnde die Verwaltung betreffende Gesetz trat 2003 in Kraft und legt die sprachlichen Rechte der Basken in ihrer Funktion als Verbraucher fest. Sie haben das Recht, Verbraucherinformationen zu Gütern und Dienstleistungen in beiden Amtssprachen zu erhalten und sich auf Kastilisch oder Baskisch an in Euskadi operierende Unternehmen zu wenden. Für die Unternehmen gilt in diesem Zusammenhang analog zur Vorgabe in Katalonien Folgendes: Öffentliche Unternehmen müssen jegliche Art von Beschilderungen, Etiketten, Gebrauchsanweisungen, Verträgen, Bewerbung der Produkte etc. und den gesamten Schriftverkehr mit Kunden zweisprachig gestalten. Außerdem müssen sie einen Kunden ausdrücklich in der von ihm gewählten Sprache bedienen; für nicht öffentliche Unternehmen gilt diesbezüglich wie in Katalonien der Grundsatz der passiven Sprachkenntnisse, und die Zahl der genannten Bereiche ist geringer. Für die Produktetikettierung in der Gemeinschaft angebotener Produkte gilt ebenfalls die bereits aus dem katalanischen Recht bekannte Regelung, nach der die Auszeichnung grund-

²² Dieser wird nach der Formel „Baskischsprecher + (passive Baskischsprecher/2)“ für jede Periode und Behörde auf Grundlage der aktuellsten Statistiken neu berechnet, um eine möglichst exakte Repräsentation der soziolinguistischen Wirklichkeit zu erzielen (Internetquelle 32: 4).

²³ 2008 gab es bereits 19 Stellen dieser Art (Internetquelle 36: 74).

sätzlich in beiden offiziellen Sprachen erfolgen kann, für regionsspezifische Produkte aber zumindest in der autochthonen Sprache realisiert werden muss (Internetquelle 35: 18-21).

Im aktuell geltenden und 2012 auslaufenden *Plan General* ist als vorrangiges Ziel die Verstärkung des realen Gebrauchs des Euskara als administrativer Verkehrssprache formuliert. Nachdem in den vorangegangenen Perioden bereits eine beachtliche Steigerung der sprachlichen Kompetenz erreicht worden ist – schon fast 60 % der Verwaltungsangestellten erfüllen die Anforderungen eines Sprachprofils –, soll in Zukunft eine noch größere Personenzahl in die Maßnahmen einbezogen und die tatsächliche Anwendung und Normalisierung des Baskischen als alltäglicher Arbeitssprache durchgesetzt werden, da diese Position bisher immer noch größtenteils vom Kastilischen eingenommen wird (BAZTARRIKA GALPARSORO 2008: 5f., 10).

Im baskischen Bildungswesen wurden die bedeutendsten Beschlüsse für die linguistische Normalisierung zu Beginn der 80er Jahre gefasst. Anders als in Katalonien, wo die Politik der *immersió* betrieben wird, verfolgt man im Baskenland die Methode der Trennung der Schüler nach gewählter Unterrichtssprache. Die drei verschiedenen Schulmodelle A, B und D zur praktischen Umsetzung dieses Grundsatzes wurden 1983 in einem Dekret niedergelegt, und die Schüler bzw. ihre Eltern können frei wählen, im Rahmen welchen Modells die schulische Ausbildung bezogen werden soll. Im ersten Modell ist die Unterrichtssprache bis auf einige wenige Ausnahmen (z.B. in der Unterweisung in baskischer Sprache und Literatur) grundsätzlich Kastilisch; im Modell D verhält es sich genau entgegengesetzt; hier wird der Unterricht größtenteils auf Euskara erteilt. Das Modell B stellt einen Mittelweg dar; die Fächer werden aufgeteilt und es wird zu gleichen Teilen in beiden Sprachen gelehrt (Internetquelle 37: 2, 4f.). Die Entscheidung darüber, nach welchem Modell eine Lehranstalt zu unterrichten hat, liegt beim baskischen Ministerium für Bildung, Universitäten und Forschung und wird auf Grundlage der soziolinguistischen Lage des Einzugsgebiets und des Willens der betroffenen Bevölkerung getroffen.²⁴ Aufgabe desselben Ministeriums war außerdem die Erstellung eines mehrjährigen Plans zur Baskisierung des Lehrkörpers; dieser diene (und dient aufgrund jährlicher Aktualisierung

²⁴ Die Nachfrage nach den teils oder völlig baskischsprachigen Modellen ist seit den 80er Jahren kontinuierlich gestiegen. Erhielten im Schuljahr 1982/83 noch mehr als 70 % der Schüler ihren Unterricht auf Kastilisch und nur etwa 16 % auf Baskisch, lag der Anteil der Einschulungen in das Modell D 2006/07 schon bei 57 %, und nur rund 10 % wählten Modell A (ARZOZ SANTISTEBAN 2008: 62).

noch immer) zur Abschätzung der Nachfrage nach Unterricht in baskischer Sprache und dem daraus resultierenden Bedarf an entsprechend qualifizierten Lehrkräften sowie den Kosten für deren Aus- bzw. Fortbildung (Internetquelle 38).²⁵

1993 wurden die aktuellen Sprachprofile definiert, mit denen die einzelnen Lehrerstellen versehen wurden. Es wird unterschieden zwischen Lehrkräften, die weder das Baskische selbst noch andere Fächer auf Baskisch unterrichten – diese müssen das Profil PL1 erfüllen –, und solchen, die Baskisch als Fach lehren oder es als Unterrichtssprache anwenden und aus diesem Grund das Niveau des anspruchsvolleren Profils PL2 erreichen müssen. Während das PL1 lediglich die für den Gebrauch im administrativen, organisatorischen und sozialen Kontext nötigen Kenntnisse unter Ausschluss der eigentlichen Unterrichtsinhalte erfordert, muss ein Bewerber auf eine Stelle der Kategorie PL2 über eine sprachliche Kompetenz verfügen, die es ihm über das bereits Genannte hinaus erlaubt, problemlos in baskischer Sprache zu unterrichten und zu agieren, Unterrichtsmaterialien zu erstellen, Schülerarbeiten zu korrigieren, etc. (Internetquelle 39: 5ff.). Aufgrund der fortschreitenden Normalisierung wurde die Zahl der das PL2 erfordernden Stellen im Jahre 2000 weiter angehoben, sodass seither bspw. ein Lehrer, der möglicherweise nur eine Stunde baskische Sprache und Literatur oder ein *kastilischsprachiges* Fach im Modell D unterrichtet, die durch das PL2 gestellten Anforderungen erfüllen muss (Internetquelle 40).²⁶

Für das jeweilige anteilige Verhältnis zwischen PL1- und PL2-Stellen in den unterschiedlichen Arten von Lehranstalten wurden genaue Quoten angegeben. So müssen in Lehranstalten des Typs A auf Ebene der *Educación Primaria* z.B. nur knapp 20 % der Lehrkräfte das höhere Profil PL2 vorweisen können; für Lehranstalten, die nach Modell D unterrichten, liegt der Anteil hingegen bei etwa 93 %, und Schulen des Typs D auf Ebene der *Educación Secundaria* dürfen sogar überhaupt keine Lehrkräfte des PL1 mehr beschäftigen (Internetquelle 39: 8f.).

²⁵ Seit im Jahr 2005 eine Studie über die Baskischkenntnisse der Schüler aus den Modellen B und D am Ende der Pflichtschulzeit allerdings nur sehr mittelmäßige Ergebnisse zutage gefördert hat, werden Zweifel an der Qualität des schulischen Baskischunterrichts geäußert. Aus diesem Grund wird derzeit eine vollständige baskische Bildungsreform diskutiert, in deren Rahmen das bisherige Modell von einem einzigen, einsprachigen Schulmodell mit Baskisch als Unterrichtssprache abgelöst werden könnte (ARZOZ SANTISTEBAN 2008: 62ff.; ZALBIDE 2002, zit. n. ebd.: 62).

²⁶ 2008 hatten bereits 77 % der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen das PL2 erreicht (ARZOZ SANTISTEBAN 2008: 53).

Es muss kaum gesondert erwähnt werden, dass sich selbstverständlich auch die Universität der Autonomen Gemeinschaft Baskenland in ihrer Satzung in besonderem Maße zur Förderung der baskischen Kultur und Sprache in allen Bereichen (Lehre, Wissenschaft und Forschung und Verwaltung) verpflichtet (Internetquelle 41). Im Rahmen ihres 1999 beschlossenen zweiten Normalisierungsplans konnte sie im akademischen Jahr 2006/2007 schon einen Satz von 34,41 % an bilingualen Lehrkräften und 43,9 % an Erstimmatrikulationen in baskischer Sprache vorweisen; Ziel für den Zeitraum bis 2012 ist eine Steigerung des Anteils der zweisprachigen Dozenten auf 43 % und der neuen baskischsprachigen Einschreibungen auf 50 % sogar schon bis 2010. Des Weiteren muss sie darauf hinarbeiten, dass zumindest alle Haupt- und Pflichtfächer in Zukunft sowohl auf Baskisch als auch Kastilisch angeboten werden (ARZOZ SANTISTEBAN 2008: 55f.; VICERRECTORADO DE EUSKARA 1999, zit. n. ebd.: 55; VICERRECTORADO DE EUSKARA 2007, zit. n. ebd.: 56; GOBIERNO VASCO 2008, zit. n. ebd.: 56).

Auch für die Verwendung der beiden Gemeinschaftssprachen in den Kommunikationsmedien existieren im Baskenland erwartungsgemäß weitere sprachpolitische Vorgaben. Neben dem bereits 1982 im Normalisierungsgesetz gezeichneten Grundriss wurde für diesen Bereich weiterhin verfügt, dass wie in Katalonien auch die Gestaltung des Sendeprogramms von Rundfunkanstalten bei der Vergabe von Konzessionen durch die Regierung Berücksichtigung findet. Es werden die Förderung kultureller baskischer Werte, eine Ausrichtung auf bildende und kulturelle Inhalte sowie eine Ausgewogenheit der Anteile beider Sprachen gewürdigt (Internetquelle 28). Öffentlichen lokalen Radiosendern wird seit 1994 sogar eine proportionale Repräsentation der Soziolinguistik ihrer Gemeinden durch die Anteile baskischsprachiger Beiträge an der Sendezeit vorgeschrieben (Internetquelle 42), und auch die noch jungen, sich aber stetig ausbreitenden Digitalfernsehsender auf lokaler Ebene wurden 2006 dazu verpflichtet, mit ihrem Programm einen Beitrag zur Normalisierung des Euskara zu leisten (Internetquelle 43: 2, 4).²⁷ Im Gegenzug leisten die baskischen Behörden im Bereich der Medien- und Kulturindustrie finanzielle Beihilfen; so subventioniert die Regierung z.B. Presseerzeugnisse, sofern diese einen „Selbstfinanzierungsanteil von mindestens 30 % aufweisen können“ (Internetquelle 44), und vierzig baskische Gemeinden finanzieren und verteilen kostenlos Zeit-

²⁷ Informationen zu exakten Quoten in diesem Bereich konnten nicht ausfindig gemacht werden; dies gilt im Übrigen auch für Hinweise auf Sanktionen.

schriften in der Regionalsprache (ebd.). Das baskische Verlagswesen erhält ebenfalls finanzielle Unterstützung; 2001 lag die gewährte Summe bspw. bei rund 330.000 Euro (Internetquelle 29: 85). Auch wenn es neben mehreren ein- und zweisprachigen Zeitschriften seit 1990 auch eine einsprachig baskische Tageszeitung gibt und 1998 schon wieder über 1200 Bücher auf Euskara veröffentlicht wurden (gegenüber nur 95 im Jahr 1975), ist die Presse- und Verlagslandschaft allerdings trotz Subventionspolitik noch im Aufbau begriffen (Internetquelle 44; SIADECO 1979: 182, zit. n. BOCHMANN 1989: 151; GIMBER 2003: 46f.). Die für das Euskara wichtigste Rundfunkanstalt ist die 1982 von der Regionalregierung gegründete *Euskal Irrati Telebista*, die jeweils zwei Fernseh- bzw. Radiosender komplett sowie einen weiteren Radiosender zum größten Teil auf Baskisch betreibt (Internetquelle 45). Das gesamte regionalsprachliche Hörfunkangebot im Baskenland verzeichnet bei stetigem Zuwachs derzeit etwa 330.000 Hörer täglich (Internetquelle 44), und das baskische Fernsehen strahlt sein Programm auf zwei Kanälen aus, einer davon einsprachig baskisch, der andere bilingual (KOPPELBERG 1993: 403). Auch auf kommunaler Ebene entstehen mehr und mehr Medien, die nur noch das Baskische verwenden (ARITZONDO AKARREGI: 71).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich im Baskenland gerade in der jüngsten Vergangenheit das Bild einer überaus systematischen und in Anbetracht der problematischen Voraussetzungen des Euskara dennoch erfolgreichen Sprachpolitik zeichnet.

5. Die umgekehrte Variante: Verfolgung des Kastilischen in Katalonien und der „Imperialismus Barcelonas“

Zweifellos ist die katalanische Sprachpolitik gemessen am Status, den die Sprache in Katalonien heute wieder innehat, eines der erfolgreichsten Beispiele für die Normalisierung einer Minderheitensprache (LEBSANFT 2002: 125). Wenn auch die baskischen Bemühungen ebenfalls effektiv sind, können ihre Auswirkungen im Vergleich zu den katalanischen sprachpolitischen Erfolgen dennoch nicht als ebenbürtig bezeichnet werden. Aus diesem Grund gerät Katalonien auf der anderen Seite aber auch deutlich häufiger infolge seiner in mancher Hinsicht recht rigorosen und extremen sprachpolitischen Linie ins Kreuzfeuer der Kritik. Da auch die Erzeugung dieser starken Polarisierung ein Aspekt

der katalanischen Sprachpolitik ist, sollen die schwerwiegendsten Vorwürfe im Folgenden dargelegt werden.

Wenig überraschend ist die allgemeine Kritik an der Intensität der katalanischen Normalisierungspolitik. Ihre Gegner sehen in den linguistischen Vorschriften z.B. einen Eingriff in ihre Sprachen- oder Unternehmer- oder gar ihre Menschenrechte und eine Einschränkung ihrer persönlichen Freiheit, wozu die Behörden ihrer Ansicht nach kein Recht haben. Zudem führen sie an, dass die verfolgte Politik der „zweisprachigen Wirklichkeit Kataloniens nicht gerecht“ werde (GERGEN 2008: 169), wenn sie in so vielen Bereichen das Katalanische zwingend zur üblichen und „normalen“ Verkehrssprache erhebt. Sie beklagen, dass die Situation in Katalonien durch die LPL in Richtung eines offiziellen Monolinguisismus tendiere, verfassungsrechtlich bedenklich sei (v. a. „Katalanischpflicht“ und Quotenregelungen) (Internetquelle 46) und der Bevölkerung „den Katalanismus [...] von oben herab aufzwingen“ (GERGEN 2008: 169).

Ein besonders umstrittener Punkt ist auch die immer wieder heftig angeklagte Diskriminierung des Kastilischen in Katalonien. Schon früh wurden Stimmen laut, die die Unterdrückung der kastilischen Sprache in der sprachpolitisch so entschlossenen Autonomen Gemeinschaft fürchteten. Ausdruck verliehen wurde dieser Angst im 1981 von der Madrider Tageszeitung *Diario 16* abgedruckten *Manifiesto de los 2.300* „Für die Gleichheit der sprachlichen Rechte in Katalonien“ (MARTINELL GIFRE 2004: 547), das von in Katalonien lebenden Intellektuellen und Akademikern unterzeichnet war.²⁸ Dieser Vorwurf zieht sich seither wie ein roter Faden durch die sprachpolitische Debatte in Katalonien. In den 90er Jahren äußerten sich gleich mehrere Stellen öffentlich zu der Problematik. So kritisierte der damalige PP-Vorsitzende Aleix Vidal-Quadras bspw. den enormen psychologischen und institutionellen Druck, dem sich die kastilischsprachige Gemeinschaft in Katalonien ausgesetzt sah (Internetquelle 46). 1996 bezog auch die UNO Stellung, indem sie spanischsprechenden Elternvereinen Recht gab und öffentlich verurteilte, dass deren Kinder ausschließlich in Katalanisch und nicht in ihrer Muttersprache Kastilisch unterrichtet wurden (LA VANGUARDIA 1996, zit. n. BRASELMANN / HINGER 1999: 293). Konflikte dieser Art zwischen Schulbehörden und Eltern bestehen bis heute,

²⁸ Die Antwort der Katalanen auf dieses Manifest ließ nicht lange auf sich warten: Für einen Appell mit dem Titel „Verteidigung der katalanischen Sprache, Kultur und Nation“ sammelten sie mehr als 250.000 Unterschriften (BOCHMANN 1989: 179).

da die *Generalitat* immer wieder ihre Aufgabe vernachlässigt, für die ersten fünf Jahre den Eltern die Wahl kastilischsprachigen Unterrichts für ihre Kinder zu ermöglichen, wie es die LPL vorschreibt (BERNECKER 2006: 365). An dieser Stelle soll außerdem noch einmal explizit darauf verwiesen sein, dass für die Zeit nach der Primarschulzeit diese Wahlmöglichkeit nicht mehr besteht; ab diesem Zeitpunkt *müssen* die Schüler größtenteils auf Katalanisch unterrichtet werden.

1996 wurde darüber hinaus das *Foro Babel* gegründet, ein Zusammenschluss linker Intellektueller, Akademiker und Mitarbeiter progressiver Kulturzeitschriften, das ebenfalls für eine Gleichberechtigung der beiden Sprachen in Katalonien eintritt und gleichermaßen den Vorwurf vorbringt, es werde versucht, der Bevölkerung eine ausschließlich katalanische Identität aufzuzwingen. Das Forum klagt bspw. an, dass eine Äußerung auf Kastilisch im katalanischen Parlament mittlerweile schon als Zumutung für und Aggression gegen die anwesenden Politiker angesehen werde²⁹ (Internetquelle 46), und stimmt so der spanischen Zeitung *ABC* zu, die 1993 titelte: „Wie unter Franco aber umgekehrt: Verfolgung des Kastilischen in Katalonien“ (*ABC* 1993, zit. n. Internetquelle 47). Nicht nur, dass diese Leugnung der linguistischen und kulturellen Pluralität zu einer „Marginalisierung des Spanischen“ (BRASELMANN / HINGER 1999: 293) führt; es wird zudem angemerkt, dass die Durchsetzung des Katalanischen per Gesetz der Sprache nicht uneingeschränkt förderlich ist:

Früher spielten wir auf dem Schulhof und sprachen Katalanisch. Dann gingen wir in den Unterricht und die Lehrerin sprach Spanisch, weil das während des Franco-Regimes so Pflicht war. Jetzt ist es umgekehrt. In der Klasse werden die Kinder gezwungen, Katalanisch zu sprechen und wenn sie die Schule verlassen, sprechen sie Spanisch. Katalanisch zur Pflicht zu machen, war nicht gut für die Sprache. (Internetquelle 19)

Darüber hinaus muss sich die katalanische Regierung dem Vorwurf stellen, sie betreibe eine teilweise repressive und imperialistische Politik gegenüber den anderen Dialekten ihrer Sprache. Die LPL „bekundet Sendungsbewußtsein“ (GERGEN 2008: 174) und enthält den klaren Auftrag an die *Generalitat*, das Katalanische auch in den anderen katalanischsprachigen Gebieten zu fördern und in Zusammenarbeit mit dem *Institut d'Estudis Catalans* für seine Einheit in den *Països Catalans*, der Gesamtheit der katala-

²⁹ Bezeichnenderweise wird aber gleichzeitig gefordert, im spanischen Parlament in Madrid Katalanisch sprechen zu dürfen (Internetquelle 19).

nischsprachigen Gebiete, einzutreten. Gegen diesen Führungsanspruch regt sich indessen aber Widerstand besonders seitens der Autonomen Gemeinschaften Valencias und der Balearen. Obwohl in der Linguistik die Meinung vorherrscht, das Valencianische und Balearische seien keine eigenständigen Sprachen, sondern dialektale Untergruppen des Katalanischen, sind diese Regionen trotzdem nicht bereit, sich ohne weiteres das Zentral-katalanische Barcelonas als Hochsprache des Katalanischen aufzwingen zu lassen, und bezichtigen m. E. nicht völlig zu Unrecht Barcelona einer imperialistischen Politik, weil dieses die dialektalen Unterschiede nicht respektieren will (ebd.: 174f.; GERGEN 2000: 76; BOCHMANN 1989: 181).

Trotz ihres Erfolgs sind die sprachliche Normalisierungspolitik und die zuweilen radikalen Maßnahmen der *Generalitat* also alles andere als unumstritten und bringen ein hohes Maß an Konfliktpotenzial mit sich.

6. Schlussbetrachtung

Die Vielzahl an sprachpolitischen Gesetzen und konkreten Maßnahmen, welche die Regierungen Kataloniens und des Baskenlandes seit der Demokratisierung Spaniens zur Förderung ihrer Landessprachen beschlossen haben, zeugt vom hohen Stellenwert, den sie diesen als Teil ihrer regionalen kulturellen Identität beimessen. Und ihre Strategien sind durchaus erfolgreich: Sowohl in Katalonien als auch im Baskenland hat die sprachliche Normalisierungspolitik zur Erhöhung der Sprecherzahlen geführt und veranlasst, dass sich die Regionalsprachen zunehmend Bereiche erschließen, in denen sie vorher kaum oder gar nicht präsent waren, wie z.B. im Fall des Baskischen die Verwaltung (UHLIG 2002: 11). In Euskadi war die Zahl der Baskischsprecher zehn Jahre nach Beginn der Normalisierungsprogramme bereits um 100.000 Personen gestiegen, und mittlerweile beträgt sie etwa 528.000 (NOHLEN / HILDENBRAND 2005: 158, 161). In den Massenmedien gilt das Baskische als fest etabliert, und schon seit mehreren Jahren erhalten ca. 90 % der baskischen Kinder und Jugendlichen eine bilinguale oder einsprachig baskische schulische Ausbildung (UHLIG 2002: 11; ARZOZ SANTISTEBAN: 62). Begünstigt werden die Erfolgsaussichten außerdem durch eine weitgehend positive Einstellung der Bevölkerung, einschließlich der nicht ursprünglich baskischen, gegenüber der Normalisierungspolitik (GOBIERNO VASCO. GABINETE DE PROSPECCIÓN SOCIOLÓGICA 1983: 191, zit. n. KOPPELBERG 1993: 403).

In Katalonien fällt besonders das mittlerweile „hohe soziale Prestige“ des Katalanischen auf sowie dessen „Assimilationskraft“ [...] auf die neuen Bevölkerungsteile“ (KOPPELBERG 1993: 410), dank der sich dort sogar Teile der zugewanderten Bevölkerung bereitwillig am Normalisierungsprozess beteiligen (ebd.: 410). Seit nun schon über 25 Jahren werden alle katalanischen Schüler im Rahmen der *immersió* mehr als die Hälfte der Zeit auf Katalanisch unterrichtet. 2003 konnten mehr als 90 % der erwachsenen Bevölkerung Kataloniens die Landessprache verstehen und fast 85 % konnten sie sprechen. In den meisten öffentlichen Verwaltungsstellen liegt der Anteil des Katalanischen für alle Arbeitstätigkeiten ebenfalls bei über 90 % (Internetquelle 48: 4).

Trotz dieser Fortschritte muss die heutige Situation der beiden Regionalsprachen zurückhaltend bewertet werden. Wenn auch die Zahl der das Katalanische bzw. das Baskische beherrschenden Personen deutlich gestiegen ist, geht dies in beiden Gemeinschaften nicht

mit einem in gleichem Maße erhöhten bereichsübergreifenden *realen* Gebrauch einher, der naturgemäß das langfristige und eigentliche Ziel der Normalisierungspolitik ist. So zeigt der *Informe de política lingüística* aus dem Jahr 2007, dass das Katalanische in vielen bedeutenden Wirtschaftszweigen bei der mündlichen und/oder schriftlichen Kommunikation in weniger als der Hälfte der Fälle und im Fernsehen und in der Presse zu weniger als 40 % verwendet wird (ebd.: 5f.). Eine baskische Studie offenbart für den privatwirtschaftlichen Bereich sogar noch niedrigere Zahlen; in Einzelhandel, Hotelgewerbe und anderen Dienstleistungsbereichen wird in 70 % der Unternehmen Baskisch nie oder fast nie für die mündliche Kommunikation verwendet, und nur in 9 % der Fälle ist das genaue Gegenteil die Regel. Zudem ist der Anteil der auf Euskara geführten alltäglichen privaten Gespräche selbst in Gipuzkoa, der Zone mit den meisten Baskischsprechern, sehr niedrig; er liegt bei weniger als einem Drittel (Internetquelle 49: 8; VV.AA. 2002, zit. n. ARZOZ SANTISTEBAN: 48).

Vergleicht man die Vorgehensweisen beider Gemeinschaften, so zeigt sich, dass die katalanischen Akteure im Allgemeinen offensiver eingestellt sind. Die katalanische ist mit Sicherheit die erfolgreichste, aber auch die polemischste der regionalen Sprachpolitiken Spaniens und stößt insbesondere bei Teilen der kastilischsprachigen Bevölkerung Kataloniens auf stetigen Widerstand. Zum einen gehen die aktuell geltenden katalanischen Regelungen oft weiter als die baskischen, und zum anderen zeigt die *Generalitat* eine sehr viel deutlichere Tendenz zu Einsprachigkeit in der Regionalsprache als die baskische Regierung, wenn sie bspw. fortwährend versucht, eine für alle Bürger verbindlich geltende strenge Katalanischpflicht durchzusetzen oder von Beginn der Normalisierung an niemals die Möglichkeit bestand, eine schulische Bildung auf Kastilisch zu wählen. Wenn auch in Euskadi nun ebenfalls über ein einsprachig baskischsprachiges Bildungssystem nachgedacht wird und die Regierung insbesondere im Bereich der öffentlichen Verwaltung sogar noch entschlossener und systematischere Maßnahmen ergreift als die *Generalitat*, hält sich das Baskenland trotzdem deutlich strenger an das eigentlich für beide Gemeinschaften offiziell vorgeschriebene Prinzip des Bilinguismus.

Abschließend kann festgehalten werden, dass dank der „umsichtigen“ (UHLIG 2002: 11) und engagierten Sprachpolitik Kataloniens und des Baskenlandes zwar beide Regionalsprachen schon eine deutliche Verbesserung ihres Status und ihrer Verbreitung in ihren Autonomen Gemeinschaften genossen haben. Wie die genannten Zahlen zeigen, ist die

Normalisierung aber bisher weder in Katalonien noch im Baskenland so weit fortgeschritten, dass die Situation der Sprachen als in allen Bereichen vollständig „normal“ bezeichnet werden oder man von einem „ausgewogenen Bilinguismus“ (GERGEN 2008: 170) sprechen könnte. Angesichts der Tatsache, dass selbst bedeutend weiter verbreitete Sprachen wie z.B. Italienisch mit über 70 Mio. Sprechern (Internetquelle 50) in der heutigen Zeit des internationalen Zusammenwachsens und des allgegenwärtigen Ziels der Wirtschaftlichkeit neben den oben genannten führenden Weltsprachen einen schweren Stand haben, wird deutlich, dass für unter rein ökonomischen Gesichtspunkten „ineffiziente“ Sprachen mit geringen Sprecherzahlen wie das Katalanische und das Baskische erst recht kaum Raum bleibt. Ob ohne die entsprechende Perspektive für ihre Sprecher, auch überregional einen Nutzen aus der katalanischen bzw. baskischen Sprache ziehen zu können, eine völlige Normalisierung überhaupt realisierbar sein wird, erscheint fraglich und bleibt somit für die Zukunft abzuwarten.

II. Literaturverzeichnis

- ABC (Hrsg.) (1993). „Igual que Franco pero al revés. Persecución del castellano en Cataluña“. 12.09.1993. o.O.
- ABC (Hrsg.) (1998). „La Generalidad denuncia que la mayoría de los jueces ponen ‚trabas‘ al catalán en los juzgados“. 22.04.1998. o. O.
- AMMON, Ulrich u.a. (Hrsg.) (1988). *Sociolinguistics/Soziolinguistik*. Berlin/New York.
- ARITZONDO AKARREGI, Josune (2000). „La política lingüística en la Comunidad Autónoma Vasca“. In: BOSSONG (2000: 69-80).
- ARPAL, Jesús u.a. (1982). *Educación y sociedad en el País Vasco. Historia y sociología [sic] de un proceso*. San Sebastián: Txertoa.
- ARZOZ SANTISTEBAN, Xabier (2008). „Políticas lingüísticas actuales en las tierras del euskara“. In: GENERALITAT DE CATALUNYA. ESCOLA D'ADMINISTRACIÓ PÚBLICA DE CATALUNYA (2008: 45-67).
- AVUI (Hrsg.) (1997a). „CiU proposa garanties judicials per evitar discriminacions lingüístiques“. 25.05.1997. o.O.
- AVUI (Hrsg.) (1997b). 09.11.1997. o.O. (Titel unbekannt)
- Bat. Soziolinguistika aldizkaria* (2002a). 42. o.O. (Hrsg. unbekannt)
- Bat. Soziolinguistika aldizkaria* (2002b). 43. o.O. (Hrsg. unbekannt)
- BAZTARRIKA GALPARSORO, Patxi (2008). „El nuevo plan del Gobierno Vasco: asegurar el uso del euskera, la clave del futuro“. In: Internetquelle 36 (5f.).
- BERNECKER, Walther L. (2002). *Spanische Geschichte. Von der Reconquista bis heute*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- BERNECKER, Walther L. (2004). „Ethnischer Nationalismus und Terrorismus im Baskenland“. In: BERNECKER / DIRSCHERL (2004: 195-238).
- BERNECKER, Walther L. (2006). *Spanien-Handbuch. Geschichte und Gegenwart*. UTB 2827. Tübingen: Francke.
- BERNECKER, Walther L. (Hrsg.) (1993). *Spanien heute. Politik – Wirtschaft – Kultur*. 2., aktualisierte Auflage. Frankfurt a.M.: Vervuert.
- BERNECKER, Walther L. / DIRSCHERL, Klaus (Hrsg.) (2004). *Spanien heute. Politik – Wirtschaft – Kultur*. 4., vollständig neu bearbeitete Auflage. Bibliotheca Ibero-Americana. 91. Frankfurt a.M.: Vervuert.

- BIERBACH, Christine / REIXACH, Modest (1988). „Katalonien“. In: AMMON u.a. (1988).
- BOCHMANN, Klaus (1989). *Regional- und Nationalitätensprachen in Frankreich, Italien und Spanien*. Linguistische Studien. Leipzig: Verlag Enzyklopädie.
- BOCHMANN, Klaus u.a. (Hrsg.) (1993). *Sprachpolitik in der Romania. Zur Geschichte sprachpolitischen Denkens und Handelns von der Französischen Revolution bis zur Gegenwart. Eine Gemeinschaftsarbeit der Leipziger Forschungsgruppe "Soziolinguistik" [sic] unter der Leitung von Klaus Bochmann*. Berlin/New York: de Gruyter.
- BOLLÉE, Annegret / NEUMANN-HOLZSCHUH, Ingrid (2003). *Spanische Sprachgeschichte*. Uni-Wissen: Romanistik. Stuttgart: Klett Sprachen.
- BOSSONG, Georg (Hrsg.) (2000). *Identidades lingüísticas en la España autonómica. Actas de las Jornadas Hispánicas 1997 de la Sociedad Suiza de Estudios Hispánicos*. Frankfurt a.M.: Vervuert u.a.
- BRASELMANN, Petra / HINGER, Barbara (1999). „Sprach(en)politik und Sprachpflege in Spanien“. In: OHNHEISER (1999: 281-296).
- BRUMME, Jenny (1994). „Nationalsprache und Regionalsprachen in Spanien. Ein Problemaufriß von heute auch für morgen“. In: LÜSEBRINK (1994: 74-99).
- EBERENZ, Rolf (1992). „Sprache und Gesetzgebung/Lengua y legislación“. In: HOLTUS u.a. (1988ff.: 368-378).
- ECHENIQUE ELIZONDO, María Teresa (1987). *Historia Lingüística Vasco-Románica*. Madrid.
- ESTEBAN, Jorge de (1987). *Las Constituciones de España*. Madrid.
- GENERALITAT DE CATALUNYA (Hrsg.) (1998). *Recull de normativa legal sobre la llengua a Catalunya*. Barcelona.
- GENERALITAT DE CATALUNYA. DEPARTAMENT DE LA PRESIDÈNCIA (Hrsg.) (1997). *Presència catalana en el món 1997*. Barcelona.
- GENERALITAT DE CATALUNYA. ESCOLA D'ADMINISTRACIÓ PÚBLICA DE CATALUNYA (Hrsg.) (2008). *Revista de Llengua i Dret*. 49. Barcelona.
- GERGEN, Thomas (2000). *Sprachengesetzgebung in Katalonien. Die Debatte um die „Llei de Política Lingüística“ vom 7. Januar 1998*. Beihefte zur Zeitschrift für romanische Philologie. 302. Tübingen: Niemeyer.
- GERGEN, Thomas (2008). „Sprachengesetzgebung in Katalonien in Geschichte und jüngster Gegenwart“. In: GENERALITAT DE CATALUNYA. ESCOLA D'ADMINISTRACIÓ PÚBLICA DE CATALUNYA (2008: 143-178).

- GIMBER, Arno (2003). *Kulturwissenschaft Spanien*. Uni-Wissen: Romanistik. Stuttgart: Klett Sprachen.
- GOBIERNO VASCO (Hrsg.) (2008a). *Boletín oficial del País Vasco, de 18 de marzo de 2008*. 55. o.O.
- GOBIERNO VASCO (Hrsg.) (2008b). „Decreto 40/2008, de 4 de marzo, sobre régimen de personal docente e investigador de la Universidad del País Vasco/Euskal Herriko Unibertsitatea“. In: GOBIERNO VASCO (2008a).
- GOBIERNO VASCO. GABINETE DE PROSPECCIÓN SOCIOLOGICA. (Hrsg.) (1983). *La lucha del euskara*. Gasteiz.
- HOLTUS, Günther u.a. (Hrsg.) (1988ff.). *Lexikon der Romanistischen Linguistik (LRL)*. VI. 1. Tübingen: Niemeyer.
- JANICH, Nina / GREULE, Albrecht (Hrsg.) (2002). *Sprachkulturen in Europa. Ein internationales Handbuch*. Tübingen: Gunter Narr.
- KOPPELBERG, Stephan (1993). „Galegisch, Euskara und Katalanisch. Sprachen und Sprachpolitik im spanischen Staat“. In: BERNECKER (1993: 387-417).
- KREMnitz, Georg (1979a). „Die katalanische Soziolinguistik“. In: KREMnitz (1979b: 11-43).
- KREMnitz, Georg (1993). „Demokratische Alternativen in der Gegenwart: Spanien/Frankreich“. In: BOCHMANN u.a. (1993: 426-472).
- KREMnitz, Georg (Hrsg.) (1979b). *Sprachen im Konflikt. Theorie und Praxis der katalanischen Soziolinguisten. Eine Textauswahl*. Tübinger Beiträge zur Linguistik. 117. Tübingen: Narr.
- LA VANGUARDIA (Hrsg.) (1996). 15.03.1996. o.O. (Titel unbekannt)
- LEBSANFT, Franz (2002). „Katalanisch“. In: JANICH / GREULE (2002: 121-126).
- LEPRÊTRE, Marc (1997). „La situació sociolingüística als territoris de llengua catalana. Catalunya“. In: SECRETARIA DE POLÍTICA LINGÜÍSTICA (1997: 57-67).
- LÜSEBRINK, Hans-Jürgen (Hrsg.) (1994). *Nationalismus im Mittelmeerraum. Eine Vortragsreihe im Sommersemester 1991*. Passauer Mittelmeerstudien. 4. Passau: Passavia.
- MARTINELL GIFRE, Emma (2004). „Die spanische Sprache und die Sprachen Spaniens“. In: BERNECKER / DIRSCHERL (2004: 533-558).
- NOHLEN, Dieter / HILDENBRAND, Andreas (2005). *Spanien. Wirtschaft – Gesellschaft – Politik. Ein Studienbuch*. 2., erweiterte Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

- OHNEISER, Ingeborg (Hrsg.) (1999). *Sprachen in Europa. Sprachsituation und Sprachpolitik in europäischen Ländern*. Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft. 30. Innsbruck: Institut für Sprachwissenschaft.
- PARLAMENT DE CATALUNYA (Hrsg.) (1997). *Butlletí Oficial del Parlament de Catalunya*. Barcelona.
- ROTAETXE, Karmele (1997). „La Norma Vasca: codificación y desarrollo“. In: SOCIEDAD ESPAÑOLA DE LINGÜÍSTICA (1987: 219-244).
- SECRETARIA [sic] DE POLÍTICA LINGÜÍSTICA (Hrsg.) (1997). *Llengua i Ús. Revista tècnica de Política Lingüística*. 8. Barcelona.
- SIADeco (1979). *Euskaltzaindia. Conflicto [sic] lingüístico en Euskadi*. Bilbao.
- SOCIEDAD ESPAÑOLA DE LINGÜÍSTICA (1987). *Revista española de lingüística*. 17. Madrid.
- UHLIG, Birte (2002). „Baskisch“. In: JANICH / GREULE (2002: 7-12).
- VICERRECTORADO DE EUSKARA (1999). *II Plan de Normalización del Uso del Euskara en la UPV/EHU*. Leioa: Servicio Editorial de la Universidad del País Vasco.
- VICERRECTORADO DE EUSKARA (2007). o.O. (Titel unbekannt)
- VV.AA. (2002). „Kale erabileraren IV. Neurketa, 2001“. In: *Bat. Soziolinguistika aldizkaria* (2002b).
- ZALBIDE, Mikel (2002). „„Ikasleek ba al dakite euskaraz? Eta erabiltzen al dute?““. In: *Bat. Soziolinguistika aldizkaria* (2002a: 43-51).

Hinweis: Mangels einer einheitlichen Regelung zum Ordnungskriterium und zur besseren Orientierung für den Leser sind die im vorliegenden Literaturverzeichnis aufgeführten Internetquellen nicht alphabetisch, sondern nach der Reihenfolge ihres erstmaligen Erscheinens in der Arbeit geordnet.

Internetquelle 1: WIKIPEDIA, DIE FREIE ENZYKLOPÄDIE (Hrsg.). „Spanien“. San Francisco.
<<http://de.wikipedia.org/wiki/Spanien>>. 28.05.2009.

Internetquelle 2: GENERALITAT DE CATALUNYA (Hrsg.). „Estatuto de autonomía de 1979. – Título preliminar. Disposiciones generales“. Barcelona.
<http://www.gencat.cat/generalitat/cas/estatut1979/titol_preliminar.htm>. 28.05.2009.

Internetquelle 3: GENERALITAT DE CATALUNYA. SECRETARIA DE POLÍTICA LINGÜÍSTICA (Hrsg.). „Llei 7/1983, de 18 d'abril, de normalització lingüística. – Introducció“. Barcelona.
<http://www20.gencat.cat/docs/Llengcat/Documents/Legislacio/Llei%20de%20politica%20linguistica/Arxius/Inl_intro.pdf>. 28.05.2009.

Internetquelle 4: GENERALITAT DE CATALUNYA. SECRETARIA DE POLÍTICA LINGÜÍSTICA (Hrsg.). „Llei 7/1983, de 18 d'abril, de normalització lingüística. – Títol I. De l'ús oficial“. Barcelona.
<http://www20.gencat.cat/docs/Llengcat/Documents/Legislacio/Llei%20de%20politica%20linguistica/Arxius/Inl_titol1.pdf>. 28.05.2009.

Internetquelle 5: GOBIERNO VASCO (Hrsg.). „euskadi.net. El portal de las administraciones vascas. – Ley 30/1992, de Régimen Jurídico de las Administraciones Públicas y del Procedimiento Administrativo Común“. o.O.
<http://www.euskara.euskadi.net/r59-14414/es/contenidos/informacion/euskera_en_administracion/es_6151/es_euskara_administracioan_03.html>. 28.05.2009.

Internetquelle 6: GENERALITAT DE CATALUNYA. SECRETARIA DE POLÍTICA LINGÜÍSTICA (Hrsg.). „Llei 7/1983, de 18 d'abril, de normalització lingüística. – Títol III. Dels mitjans de comunicació“. Barcelona.
<http://www20.gencat.cat/docs/Llengcat/Documents/Legislacio/Llei%20de%20politica%20linguistica/Arxius/Inl_titol3.pdf>. 28.05.2009.

Internetquelle 7: GENERALITAT DE CATALUNYA (Hrsg.). „Katalanisch – eine Sprache in Europa“. Barcelona.
<http://www20.gencat.cat/docs/Llengcat/Documents/Publicacions/Catala%20llengua%20Europa/Arxius/cat_europa_alemany_07.pdf>. 28.05.2009.

Internetquelle 8: GENERALITAT DE CATALUNYA. SECRETARIA DE POLÍTICA LINGÜÍSTICA (Hrsg.). „Llei 7/1983, de 18 d'abril, de normalització lingüística. – Títol V. De la normalització de l'ús de l'aranès“. Barcelona.
<http://www20.gencat.cat/docs/Llengcat/Documents/Llegislacio/Llei%20de%20politica%20linguistica/Arxius/lnl_titol5.pdf>. 28.05.2009.

Internetquelle 9: GENERALITAT DE CATALUNYA (Hrsg.). „Ley 1/1998, de 7 de enero, de política lingüística“. Barcelona.
<<http://www20.gencat.cat/portal/site/Llengcat/menuitem.df5fba67cac781e7a129d410b0c0e1a0/?vgnextoid=d287f9465ff61110VgnVCM1000000b0c1e0aRCRD&vgnnextchannel=d287f9465ff61110VgnVCM1000000b0c1e0aRCRD&vgnnextfmt=default>>. 28.05.2009.

Internetquelle 10: GENERALITAT DE CATALUNYA (Hrsg.). „Ley 1/1998, de 7 de enero, de política lingüística. – Capítulo I. El uso institucional“. Barcelona.
<<http://www20.gencat.cat/portal/site/Llengcat/menuitem.21576464db9e81e7a129d410b0c0e1a0/?vgnextoid=d287f9465ff61110VgnVCM1000000b0c1e0aRCRD&vgnnextchannel=d287f9465ff61110VgnVCM1000000b0c1e0aRCRD&vgnnextfmt=detail&contentid=7368c3eea7672110VgnVCM1000008d0c1e0aRCRD>>. 28.05.2009.

Internetquelle 11: GENERALITAT DE CATALUNYA (Hrsg.). „Ley 1/1998, de 7 de enero, de política lingüística. – Capítulo II. La onomástica“. Barcelona.
<<http://www20.gencat.cat/portal/site/Llengcat/menuitem.21576464db9e81e7a129d410b0c0e1a0/?vgnextoid=d287f9465ff61110VgnVCM1000000b0c1e0aRCRD&vgnnextchannel=d287f9465ff61110VgnVCM1000000b0c1e0aRCRD&vgnnextfmt=detail&contentid=62c4c3eea7672110VgnVCM1000008d0c1e0aRCRD>>. 28.05.2009.

Internetquelle 12: GENERALITAT DE CATALUNYA (Hrsg.). „Ley 1/1998, de 7 de enero, de política lingüística. – Capítulo III. La enseñanza“. Barcelona.
<<http://www20.gencat.cat/portal/site/Llengcat/menuitem.21576464db9e81e7a129d410b0c0e1a0/?vgnextoid=d287f9465ff61110VgnVCM1000000b0c1e0aRCRD&vgnnextchannel=d287f9465ff61110VgnVCM1000000b0c1e0aRCRD&vgnnextfmt=detail&contentid=72f9d6206b672110VgnVCM1000008d0c1e0aRCRD>>. 28.05.2009.

Internetquelle 13: GOBIERNO DE ESPAÑA. MINISTERIO DE LA PRESIDENCIA (Hrsg.) „Boletín oficial del Estado núm. 222. – I. Disposiciones generales“. o.O.
<<http://boe.es/boe/dias/2001/09/15/pdfs/A34733-34749.pdf>>. 28.05.2009.

Internetquelle 14: WIKIPEDIA, DIE FREIE ENZYKLOPÄDIE. „Minderheitenschutz“. San Francisco. <<http://de.wikipedia.org/wiki/Minderheitenschutz>>. 28.05.2009.

Internetquelle 15: GENERALITAT DE CATALUNYA (Hrsg.). „Ley 1/1998, de 7 de enero, de política lingüística. – Capítulo IV. Los medios de comunicación y las industrias culturales“. Barcelona.
<<http://www20.gencat.cat/portal/site/Llengcat/menuitem.21576464db9e81e7a129d410b0c0e1a0/?vgnextoid=d287f9465ff61110VgnVCM1000000b0c1e0aRCRD&vgnnextchannel=d287f9465ff61110VgnVCM1000000b0c1e0aRCRD&vgnnextfmt=detail&contentid=f6e3d6206b672110VgnVCM1000008d0c1e0aRCRD>>. 28.05.2009.

- Internetquelle 16: GENERALITAT DE CATALUNYA (Hrsg.). „Ley 1/1998, de 7 de enero, de política lingüística. – Capítulo V. La actividad socioeconómica“. Barcelona.
<<http://www20.gencat.cat/portal/site/Llengcat/menuitem.21576464db9e81e7a129d410b0c0e1a0/?vgnextoid=d287f9465ff61110VgnVCM1000000b0c1e0aRCRD&vgnextchannel=d287f9465ff61110VgnVCM1000000b0c1e0aRCRD&vgnextfmt=detail&contentid=6d58534f51a72110VgnVCM1000008d0c1e0aRCRD>>. 28.05.2009.
- Internetquelle 17: GENERALITAT DE CATALUNYA (Hrsg.). „Ley 1/1998, de 7 de enero, de política lingüística. – Disposiciones transitorias“. Barcelona.
<<http://www20.gencat.cat/portal/site/Llengcat/menuitem.21576464db9e81e7a129d410b0c0e1a0/?vgnextoid=d287f9465ff61110VgnVCM1000000b0c1e0aRCRD&vgnextchannel=d287f9465ff61110VgnVCM1000000b0c1e0aRCRD&vgnextfmt=detail&contentid=c12818b759a72110VgnVCM1000008d0c1e0aRCRD>>. 28.05.2009.
- Internetquelle 18: GENERALITAT DE CATALUNYA (Hrsg.). „Ley 1/1998, de 7 de enero, de política lingüística. – Disposiciones adicionales“. Barcelona.
<<http://www20.gencat.cat/portal/site/Llengcat/menuitem.21576464db9e81e7a129d410b0c0e1a0/?vgnextoid=d287f9465ff61110VgnVCM1000000b0c1e0aRCRD&vgnextchannel=d287f9465ff61110VgnVCM1000000b0c1e0aRCRD&vgnextfmt=detail&contentid=4ab754f174a72110VgnVCM1000008d0c1e0aRCRD>>. 28.05.2009.
- Internetquelle 19: DEUTSCHLANDRADIO (Hrsg.). „Nation Katalonien. Das Ringen der Katalanen um mehr Autonomie“. Köln.
<<http://www.dradio.de/dlf/sendungen/hintergrundpolitik/467064/>>. 28.05.2009.
- Internetquelle 20: GENERALITAT DE CATALUNYA (Hrsg.). „Ley 1/1998, de 7 de enero, de política lingüística. – Capítulo VI. El impulso institucional“. Barcelona.
<<http://www20.gencat.cat/portal/site/Llengcat/menuitem.21576464db9e81e7a129d410b0c0e1a0/?vgnextoid=d287f9465ff61110VgnVCM1000000b0c1e0aRCRD&vgnextchannel=d287f9465ff61110VgnVCM1000000b0c1e0aRCRD&vgnextfmt=detail&contentid=a54d54f174a72110VgnVCM1000008d0c1e0aRCRD>>. 28.05.2009.
- Internetquelle 21: KIRSCH DE FERNANDEZ, KATHARINA (2007). „Ein Vergleich der Sprachpolitik in der Comunitat de Catalunya und der Comunitat Valenciana. Magisterarbeit“. GRIN. o.O.
<http://books.google.de/books?id=4FyrWtiKXe8C&pg=PA55-IA1&lpg=PA55-IA1&dq=autonomiestatut+katalonien+1979+estatut+1979+catalunya&source=bl&ots=sTvQQtpVtJ&sig=OSAzdHn8WEzkRspYmPUCDnKNTeU&hl=de&ei=3zvwSYPbAcKP_QaipaH3Cw&sa=X&oi=book_result&ct=result&resnum=4#PPPI,M1>. 28.05.2009.
- Internetquelle 22: PARLAMENT DE CATALUNYA (Hrsg.). „Grundgesetz 6/2006 vom 19. Juli zur Novellierung des Autonomiestatuts von Katalonien“. Barcelona.
<http://www.parlament.cat/porteso/estatut/estatut_alemany_080207.pdf>. 28.05.2009.
- Internetquelle 23: EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN (Hrsg.). „Europa. Sprachen und Europa“. o.O. <<http://europa.eu/languages/de/document/59>>. 28.05.2009.

- Internetquelle 24: CONSEJO GENERAL DEL PAÍS VASCO (Hrsg.). „Boletín Oficial del Consejo General del País Vasco – Ley Orgánica 3/1979, de 18 de diciembre, de Estatuto de Autonomía para el País Vasco“. Bilbao. <http://www.euskadi.net/cgi-bin_k54/bopv_20?c&F=19800112&S=1980032>. 28.05.2009.
- Internetquelle 25: GOBIERNO VASCO (Hrsg.). „euskadi.net. El portal de las administraciones vascas. – Estatuto de Autonomía de la Comunidad Autónoma de Euskadi“. o.O. <http://www.basques.euskadi.net/t32-6874/es/contenidos/informacion/euskera_en_administracion/es_6151/es_euskara_administrazioan_07.html>. 28.05.2009.
- Internetquelle 26: WIKIPEDIA, DIE FREIE ENZYKLOPÄDIE. „Navarra“. San Francisco. <<http://de.wikipedia.org/wiki/Navarra>>. 28.05.2009.
- Internetquelle 27: „Ley 10/1982, de 24 de Noviembre, básica de normalización del uso del Euskera“. o.O. <http://www9.euskadi.net/euskara_araubidea/Legedia/legeak/gaztelan/autonomi/lg82b10.pdf>. 28.05.2009.
- Internetquelle 28: GOBIERNO VASCO (Hrsg.). „euskadi.net. El portal de las administraciones vascas. – Medios de comunicación social“. o.O. <http://www.basques.euskadi.net/t32-6874/es/contenidos/informacion/euskera_en_administracion/es_6151/es_euskara_administrazioan_21.html>. 28.05.2009.
- Internetquelle 29: „Informe sobre la Aplicación en España de la Carta Europea de Lenguas Regionales y Minoritarias. 2002“. o.O. <http://www.map.es/documentacion/politica_autonomica/Oficina_Lenguas_Oficiales/Documentacion/parrafo/05/text_es_files/file0/Primer_informe.pdf>. 28.05.2009.
- Internetquelle 30: GOBIERNO VASCO (Hrsg.). „euskadi.net. El portal de las administraciones vascas. – HABE. Antecedentes y Ley de Creación“. o.O. <http://www.habe.euskadi.net/s23-4728/es/contenidos/informacion/aurrekariak/es_9361/aurrekariak.html>. 28.05.2009.
- Internetquelle 31: LEGGIO CONTENIDOS Y APLICACIONES INFORMÁTICAS, S.L. (Hrsg.). „noticias jurídicas. Base de Datos de Legislación. Ley 6/1989, de 6 de julio, de la Función Pública Vasca. – Título V. De la normalización lingüística.“ o.O. <http://noticias.juridicas.com/base_datos/CCAA/pv-l6-1989.t5.html>. 28.05.2009.
- Internetquelle 32: „Decreto 86/1997, de 15 de abril, por el que se regula el proceso de normalización del uso del euskera en las administraciones públicas de la Comunidad Autónoma de Euskadi.“ o.O. <http://www.labsindikatua.org/sectoreak/administrazioa/udal/legedia/kar_eu/euskar/a/02DECnormalizacion97.pdf>. 28.05.2009.

- Internetquelle 33: THE NETWORK OF EUROPEAN LANGUAGE PLANNING BOARDS (Hrsg.). „La Viceconsejería de Política Lingüística“. o.O. <<http://www.languageplanning.eu/home/pages/variation/basque-spanish.aspx>>. 28.05.2009.
- Internetquelle 34: GOBIERNO VASCO (Hrsg.). „euskadi.net. El portal de las administraciones vascas. – Justicia“. o.O. <http://www.basques.euskadi.net/t32-6874/es/contenidos/informacion/euskera_en_administracion/es_6151/es_euskara_administratioan_24.html>. 28.05.2009.
- Internetquelle 35: „Boletín oficial del País Vasco núm 254. – Ley 6/2003, de 22 de diciembre, de Estatuto de las Personas Consumidoras y Usuarías“. o.O. <http://www.euskadi.net/cgi-bin_k54/bopv_20?e&f=20031230&a=200307118>. 28.05.2009.
- Internetquelle 36: GOBIERNO VASCO. DEPARTAMENTO DE CULTURA (Hrsg.). „Plan de Normalización del Uso del Euskera en el Gobierno Vasco. IV Periodo de planificación (2008-2012)“. o.O. <http://www.euskara.euskadi.net/r59-738/es/contenidos/informacion/argitalpenak/es_6092/adjuntos/Planagazt.pdf>. 28.05.2009.
- Internetquelle 37: „Boletín oficial del País Vasco núm 108. Decreto 138/1983, de 11 de julio, por el que se regula el uso de las lenguas oficiales en la enseñanza no universitaria en el País Vasco“. o.O. <http://www.parlamento.euskadi.net/pdfdocs/leyes/dec_138_1983.pdf>. 28.05.2009.
- Internetquelle 38: LEGGIO CONTENIDOS Y APLICACIONES INFORMÁTICAS, S.L. (Hrsg.). „noticias jurídicas. Base de Datos de Legislación. Ley 1/1993, de 19 de febrero, de la Escuela Pública Vasca. – Título III. Del euskera en la Escuela Pública Vasca“. o.O. <http://noticias.juridicas.com/base_datos/CCAA/pv-11-1993.t3.html>. 28.05.2009.
- Internetquelle 39: „Decreto 47/1993, de 9 de marzo, por el que se establecen criterios para la determinación de los perfiles lingüísticos y las fechas de preceptividad en los puestos de trabajo docentes“. o.O. <http://www9.euskadi.net/euskara_araubidea/Legedia/legeak/gaztelan/autonomi/dg93b047.pdf>. 28.05.2009.
- Internetquelle 40: GOBIERNO VASCO (Hrsg.). „euskadi.net. El portal de las administraciones vascas. – Decreto 6/2000, de 18 de enero, de segunda modificación del Decreto por el que se establecen criterios para la determinación de los perfiles lingüísticos y las fechas de preceptividad en los puestos de trabajo docentes“. o.O. <http://www.euskadi.net/cgi-bin_k54/ver_c?CMD=VERDOC&BASE=B03A&DOCN=000024637&CONF=/config/k54/bopv_c.cnf>. 28.05.2009.

- Internetquelle 41: GOBIERNO VASCO (Hrsg.). „euskadi.net. El portal de las administraciones vascas. – Universidad“. o.O. <http://www.basques.euskadi.net/t32-6874/es/contenidos/informacion/euskera_en_administracion/es_6151/es_euskara_administrazioan_19.html>. 28.05.2009.
- Internetquelle 42: GOBIERNO VASCO (Hrsg.). „euskadi.net. El portal de las administraciones vascas. – Decreto 138/1994, de 22 de marzo, por el que se establece el régimen de concesión del servicio público de radiodifusión sonora en ondas métricas con modulación de frecuencia para las Entidades Municipales de la Comunidad Autónoma del País Vasco“. o.O. <http://www.euskadi.net/cgi-bin_k54/bopv_20?c&f=19940407&a=199401221>. 28.05.2009.
- Internetquelle 43: GOBIERNO VASCO. DEPARTAMENTO DE CULTURA (Hrsg.). „euskadi.net. El portal de las administraciones vascas. – Decreto 190/2006, de 3 de octubre, por el que se regula el servicio de televisión local por ondas terrestres“. o.O. <http://www.euskadi.net/cgi-bin_k54/bopv_20?c&f=20061023&a=200605209>. 28.05.2009.
- Internetquelle 44: WIKIPEDIA, DIE FREIE ENZYKLOPÄDIE. „Baskische Sprachpolitik“. San Francisco. <http://de.wikipedia.org/wiki/Baskische_Sprachpolitik>. 28.05.2009.
- Internetquelle 45: WIKIPEDIA, LA ENCICLOPEDIA LIBRE. „Euskal Irrati Telebista“. San Francisco. <http://es.wikipedia.org/wiki/Euskal_Irrati_Telebista>. 28.05.2009.
- Internetquelle 46: CALERO VAQUERA, M^a LUISA. „La incidencia del ‚Foro Babel‘ en la sociedad catalana“. Córdoba. <<http://elies.rediris.es/elies16/FBabelesp.html>>. 28.05.2009.
- Internetquelle 47: WIKIPEDIA, DIE FREIE ENZYKLOPÄDIE. „Katalonien“. San Francisco. <<http://de.wikipedia.org/wiki/Katalonien>>. 28.05.2009.
- Internetquelle 48: GENERALITAT DE CATALUNYA (Hrsg.). „Informe de política lingüística 2007. – VII. Indicadores cuantitativos sectoriales“. Barcelona. <http://www20.gencat.cat/docs/Llengcat/Documents/Informe%20de%20politica%20olinguistica/Arxius/c_7_07_indicadors.pdf>. 28.05.2009.
- Internetquelle 49: GOBIERNO VASCO. DEPARTAMENTO DE CULTURA. VICECONSEJERÍA DE POLÍTICA LINGÜÍSTICA (Hrsg.). „La presencia del euskera en el ámbito público es notablemente mayor que en el ámbito privado“. o.O. <http://www.euskadi.net/r46-714/es/contenidos/nota_prensa/hizkuntza_paisaia_08/es_hps/adjuntos/Hizkuntza_paisaia%20gatz%2008-02-27%20oharra.pdf>. 28.05.2009.
- Internetquelle 50: WIKIPEDIA, DIE FREIE ENZYKLOPÄDIE. „Italienische Sprache“. San Francisco. <http://de.wikipedia.org/wiki/Italienische_Sprache>. 28.05.2009.

III. Eidesstattliche Erklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die von mir vorgelegte Bachelorarbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.

Vorname, Name:.....

Datum, Unterschrift:.....